

**COMITÉ
EUROPÉEN
R.U.C.I.P.**

RUCIP 2017

**Erster Teil: GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
RUCIP 2017**

**Zweiter Teil: BEGUTACHTUNGSORDNUNG FÜR KARTOFFELN
RUCIP 2017**

**Dritter Teil: SCHIEDSGERICHTSORDNUNG
RUCIP 2017**

des Intereuropäischen Kartoffelhandels
- ab 1. Januar 2017 gültige Ausgabe –

Verantwortlich für diese Übersetzung ins Deutsche ist der Deutsche Kartoffelhandelsverband e. V. (DKHV). Die Übersetzung erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen, aber dennoch sind Übersetzungsfehler nicht auszuschließen. Wie auch in den Paragrafen in Artikel 1, Art. 32, Titel 2, Art. 14 und Titel 3, Art. 16 beschrieben, hat im Zweifelsfall allein der französische Text Gültigkeit. Der Deutsche Kartoffelhandelsverband e. V. übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Übersetzung. Der Deutsche Kartoffelhandelsverband e. V. empfiehlt daher, die französische Originalfassung der RUCIP 2017 immer hinzu zu ziehen. Diese sind im Internet unter http://www.europatat.eu/asp/RUCIP/page.asp?doc_id=499 jederzeit abrufbar. Alle Verträge, die ab dem 1. Januar 2017 nach RUCIP-Bedingungen abgeschlossen werden, unterliegen diesen Geschäftsbedingungen.

© Kein Teil dieses Werkes darf ohne die schriftliche Erlaubnis des DKHV in Druckform, als Fotokopie, auf Mikrofilm oder in gleich welcher Form wiedergegeben werden.

Herausgegeben vom Französischen RUCIP Komitee mit der Genehmigung des Europäischen RUCIP Komitees, Ausgabe vom 1. Januar 2017

VORWORT

Die wirtschaftliche Entwicklung in Europa erfordert eine ständige Anpassung der Vermarktung und insbesondere der Regeln und Gebräuche des Berufsstandes.

Die ersten europäischen Kartoffelgeschäftsbedingungen waren im Jahre 1956 von der Europäischen Union des Kartoffelgroßhandels (später in EUROPATAT umbenannt) ausgearbeitet und festgestellt worden. Sie kodifizierten die Handelsbräuche und führten ein einfaches und wirkungsvolles Begutachtungs- und Schiedsgerichtsverfahren ein. Sie sind seitdem bekannt unter ihrem Code-Namen RUCIP.

Im Jahre 1964 wurde das Europäische Komitee RUCIP gebildet, das EUROPATAT und die Genossenschaften des Europäischen Landwirtschaftsverbandes (CEA), dessen Vertretungsaufgaben später von INTERCOOP EUROPE übernommen wurden, zusammenfasst. Hier lag der Anlass für eine Neuauflage der RUCIP, die von dem Komitee besorgt wurde. Sie füllte eine Reihe von Lücken, die sich bei der praktischen Handhabung der RUCIP gezeigt hatten.

Die RUCIP waren jedoch nur für den grenzüberschreitenden Kartoffelverkehr konzipiert. Sie konnten im Binnenhandel nicht verwandt werden.

Im Jahre 1970 trat die Europäische Vereinigung der kartoffelverarbeitenden Industrie dem Europäischen Komitee RUCIP bei. Das gemeinsame Streben der drei Organisationen nach Vereinheitlichung der verschiedenen nationalen Geschäftsbedingungen unter dem Blickwinkel eines Gemeinsamen Europäischen Marktes und unter Berücksichtigung der Entwicklung in der Kartoffelwirtschaft veranlasste das Europäische Komitee RUCIP, die Geschäftsbedingungen sowie die Begutachtungs- und die Schiedsgerichtsordnung 1972 in diesem Sinne von Grund auf zu überarbeiten.

1986 hat das Europäische Komitee RUCIP beschlossen, eine geänderte Ausgabe - als Ersatz für die Ausgabe 1972 - für alle auf RUCIP bezogenen Verträge, die vom 1. September 1987 an abgeschlossen wurden, in Wirksamkeit treten zu lassen. Überarbeitungen von RUCIP haben in den Jahren 1993, 2000 und in 2006 stattgefunden. Eine gründlich überarbeitete Version trat am 1. März 2012 in Kraft.

Der Transfer der europäischen RUCIP-Benennungsstelle von Paris nach Brüssel sowie die Erstellung von europäischen Listen mit Sachverständigen und Schiedsrichtern für die Länder, die über keine eigene RUCIP-Benennungsstelle verfügen, waren die Grundlagen der neuen Version (RUCIP 2017), die am 1. Januar 2017 in Kraft tritt.

Alle aufeinander folgenden Änderungen haben zu der Notwendigkeit geführt, die RUCIP zu vereinfachen und zu aktualisieren. Die hier vorliegende neueste Ausgabe – mit dem Namen RUCIP 2012 tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Ohne die nationalen Geschäftsbedingungen abzuschaffen, was übrigens nicht in ihrer Macht liegt, empfehlen die drei Berufsorganisationen

- **EUROPATAT** : Rue de Trèves 49-51 Box 8, B- 1040 BRUXELLES,
- **INTERCOOP EUROPE** : p/a Aveve n.v. Minderbroederstraat 8, B-3000 LEUVEN,
- **EUPPA (European Potato Processors' Association)**: Avenue Jules Bordet 142, 1140 BRUXELLES.

die zusammen das EUROPÄISCHE KOMITEE RUCIP bilden, allen ihren Mitgliedern, die vorliegenden Geschäftsbedingungen sowie ihre Begutachtungs- und Schiedsgerichtsordnung bei ihren nationalen oder europäischen Transaktionen zu verwenden. Das Code-Wort hierfür, „RUCIP“, bleibt bestehen. Darunter haben sie sich bewährt.

LE COMITÉ EUROPÉEN RUCIP

Rue des Trèves 49-51 box 8
1040 Bruxelles Belgien

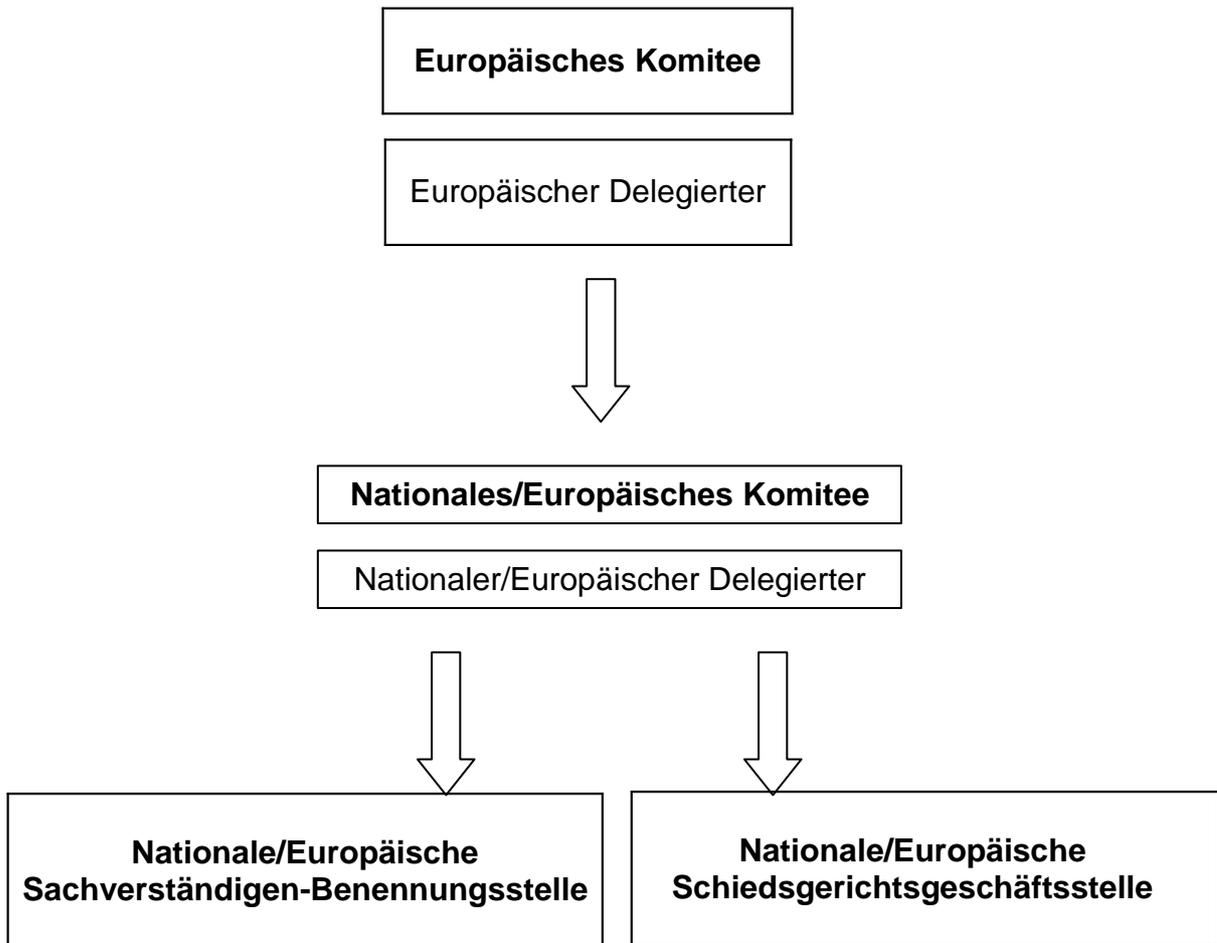
Tel +32 (0) 2 777.15.85, Fax: +32 (0) 2 777.15.86

ORGANISATION

Begriffsbestimmungen:

- a) **RUCIP:** Die Gesamtheit der Geschäftsbedingungen des intereuropäischen Kartoffelhandels sowie die Begutachtungs- und Schiedsgerichtsordnung des Europäischen Komitees.
- b) **Europäisches Komitee:** Das Komitee setzt sich zusammen aus Vertretern, die von EUROPATAT, INTERCOOP Europe und der EUPPA bestimmt worden sind.
- c) **Nationales Komitee:** Das Komitee setzt sich zusammen aus Vertretern, die von den jeweiligen nationalen Organisationen des Kartoffelgroßhandels, der Genossenschaften und denen der kartoffelverarbeitenden Industrie bestimmt worden sind.
- d) **Europäischer Delegierter:** Der Delegierte, der vom Europäischen Komitee bestimmt wird mit der Aufgabe, sein Generalsekretariat zu leiten.
- e) **Stellvertretender Europäischer Delegierter:** Der unter den gleichen Voraussetzungen wie der Europäische Delegierte bestimmte Delegierte, der im Falle der Verhinderung des Europäischen Delegierten dessen Funktionen wahrzunehmen hat.
- f) **Nationaler Delegierter:** Der vom Nationalen Komitee jedes Landes bestimmte Delegierte, der die Geschäftsstelle zu leiten hat und die Begutachtungen zu organisieren hat.
- g) **Stellvertretender Nationaler Delegierter:** Der unter den gleichen Voraussetzungen wie der Nationale Delegierte bestimmte Delegierte, der im Falle der Verhinderung des Nationalen Delegierten dessen Funktionen wahrzunehmen hat.
- h) **Europäische Sachverständigen-Benennungsstelle:** Die vom Europäischen Delegierten eingesetzte Stelle zur Benennung von Sachverständigen
- i) **Nationale Sachverständigen-Benennungsstelle:** Die vom Nationalen Delegierten eingesetzte Stelle zur Benennung von Sachverständigen.
- l) **Schiedsgericht:** Das Schiedsgericht RUCIP in erster Instanz oder in zweiter Instanz oder das nationale Schiedsgericht, das zur Behandlung von Streitigkeiten zwischen Vertragsschließenden nach RUCIP zuständig ist.
- k) **Schiedsgericht RUCIP:** Das Schiedsgericht in erster Instanz oder zweiter Instanz nach Artikel 1 aus Titel I der Schiedsgerichtsordnung.
- l) **Verkehr innerhalb und außerhalb der Europäischen Gemeinschaft:**
 - Binnenverkehr: Verkehr zwischen Handelnden, deren Geschäftssitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft liegt;
 - Verkehr außerhalb der Europäischen Gemeinschaft: Verkehr zwischen Handelnden, von denen mindestens einer seinen Geschäftssitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft hat.

Die Organisation stellt sich wie folgt dar:



LE COMITÉ EUROPÉEN RUCIP
Rue de Trèves 49-51
B -1040 BRUXELLES

1. Teil: Geschäftsbedingungen RUCIP 2017

Titel I:	Allgemeine Bestimmungen.....	9
Titel II:	Der Vertrag.....	9
Titel III:	Die Ware.....	12
Titel IV:	Transportkosten und Transportrisiken.....	19
Titel V:	Lieferung und Zahlung.....	20
Titel VI:	Nichterfüllung - Nichtzahlung - Nichtausführung der Verträge.....	22
Titel VII:	Beanstandung und Begutachtung.....	25
Titel VIII:	Streitfälle.....	30

2. Teil: Begutachtungsordnung für Kartoffeln RUCIP 2017

Titel I:	Begutachtungsantrag.....	34
Titel II:	Annahme des Antrags.....	34
Titel III:	Durchführung der Begutachtung.....	35
Titel IV:	Schlussfolgerung und Ergebnis der Begutachtung.....	35
Titel V:	Schiedsgutachten.....	36
Titel VI:	Kosten der Begutachtung.....	36
Titel VII:	Allgemeine Bestimmungen.....	36

3. Teil: SCHIEDSGERICHTSORDNUNG RUCIP 2017

Titel I:	Allgemeine Bestimmungen – Verwaltung.....	41
Titel II:	Schiedsgericht RUCIP – Schiedsgerichtsverfahren in der 1. Instanz.....	44
Titel III:	Schiedsgericht RUCIP in 2. Instanz.....	47
Titel IV:	Der Schiedsspruch.....	49
Titel V:	Verschiedene Bestimmungen.....	49

ANHÄNGE

- Nr. 1:** Definitionen „schriftliche Fernmitteilungen“
- Nr. 2:** Zusammensetzung des Frostschutzes in den Transportmitteln
- Nr. 3:** Muster des Gutachtenformulars
- Nr. 4:** Richtlinie Verkehr mit Pflanzkartoffeln wg. Quarantänekrankheiten

ERSTER TEIL

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN RUCIP 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Titel I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Anwendungsbereich

Titel II: Der Vertrag

Artikel 2: Das Angebot – Annahme- und Bestätigungsfristen

Artikel 3: Der Vertrag – Abschluss und Bestätigung

Artikel 4: Der Vertrag – Gegenstand, weitere Festlegungen und Vorbehalte

Artikel 5: Fixgeschäft

Artikel 6: Begriffsbestimmung der Fristen – Erfüllungsfristen

Titel III: Die Ware

Artikel 7: Begriffsbestimmung der Partie

Artikel 8: Pflanzkartoffeln

Artikel 9: Speisefrühhkartoffeln

Artikel 10: Speisekartoffeln

Artikel 11: Kartoffeln zum (industriellen) Herstellen von Veredelungsprodukten für die menschliche Ernährung

Artikel 12: Industriekartoffeln zur Herstellung von Alkohol und Futtermitteln

Artikel 13: Menge

Artikel 14: Gewicht

Artikel 15: Verpackung

Artikel 16: Verladung und Versand

Artikel 17: Frostschutz

Titel IV: Transportkosten und Transportrisiken

Artikel 18: Transportkosten und Zusatzkosten

Artikel 19: Kostenveränderungen

Artikel 20: Risiko-Übergang

Titel V: Lieferung und Zahlung

Artikel 21: Lieferung

Artikel 22: Ort und Zeitpunkt der Lieferung

Artikel 23: Art und Weise der Zahlung

Titel VI: Nichterfüllung – Nichtzahlung – Entlastungsgründe

Artikel 24: Kündigung, Verlängerung und Vertragsbruch

Artikel 25: Feststellung des Schadens

Artikel 26: Nichtzahlung

Artikel 27: Entlastungsgründe – Höhere Gewalt

Titel VII: Beanstandung und Begutachtung

Artikel 28: Qualitätsbeanstandung

Artikel 29: Begutachtung

Artikel 30: Preisnachlass oder Weigerung

Titel VIII: Streitfälle

Artikel 31: Schiedsklausel und Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges

Artikel 32: Maßgebliche Sprache

Titel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Anwendungsbereich

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten mangels gegenteiliger Vereinbarung für alle Kartoffelgeschäfte (Verkauf, Kauf, Vermittlung, Kommission, Beförderung, Lagerung, Versicherung usw.) zwischen allen Geschäftspartnern, die sich darauf berufen. Änderungen, die durch ausdrückliche Vereinbarung angebracht werden können, müssen schriftlich festgestellt werden.

Ergänzende Anmerkung: In einigen Unterzeichnerstaaten muss die Schiedsklausel ausdrücklich von den Vertragspartnern unterzeichnet werden.

1.2 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen können auch für alle Geschäfte mit oder zwischen Vertragspartnern aus Ländern vereinbart werden, die dem Europäischen Komitee nicht angehören.

1.3 Die Annahme dieser Geschäftsbedingungen durch die Vertragspartner schließt ein, im Streitfall ausschließlich das Schiedsgericht nach den in Artikel 31 festgelegten Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Das Schiedsverfahren entscheidet in letzter Instanz, entsprechend dem Verzicht auf Berufung, wie nach den in Artikel 31 festgelegten Bedingungen bestimmt ist.

1.4 Bei Angeboten, Bestätigungen oder Kontrakten, Allgemeinen Verkaufs- oder Einkaufsbedingungen usw. bedeutet sowohl in schriftlichen Fernmitteilungen (siehe Anhang 1) als auch in schriftlichen Mitteilungen das Code-Wort RUCIP die ausdrückliche Annahme der vorliegenden Geschäftsbedingungen (einschließlich der Schiedsklausel) ebenso wie die Annahme der Begutachtungsordnung und der Schiedsgerichtsordnung.

1.5 Wenn die vorliegenden Geschäftsbedingungen RUCIP angewendet werden, sind alle internationalen Verträge oder Abkommen, die den Handel betreffen, nicht anwendbar.

Titel II

Der Vertrag

Artikel 2: Das Angebot - Annahme- und Bestätigungsfristen

- 2.1 Mangels gegenteiliger Festlegung ist jedes Angebot als fest anzusehen. Die Annahme eines Festangebots muss beim Anbietenden innerhalb der von ihm festgesetzten Frist eingehen.
- 2.2 Im Falle eines freibleibenden Angebots muss die Bestätigung des Anbietenden beim Annehmenden innerhalb der Frist eingehen, die letzterer in seiner Annahmeerklärung festgesetzt hatte.
- 2.3 In allen Fällen, in denen diese Fristen nicht festgesetzt worden sind, müssen die Annahme oder die Bestätigung binnen 18 Werktagsstunden seit Absendung des Angebots oder der Annahme eingehen.
Bei Frühkartoffeln wird die 18-Werktagsstunden-Frist auf 9 Werktagsstunden verkürzt.

Artikel 3: Der Vertrag - Abschluss und Bestätigung

- 3.1 Die Geschäfte können mündlich oder schriftlich, unmittelbar oder durch Vermittler abgeschlossen werden. Ein Vertrag ist geschlossen, sobald Willensübereinstimmung zwischen den Parteien besteht. Er kann in jeder Weise festgestellt werden.
- 3.2 Ein mündlich abgeschlossener Vertrag muss mindestens durch eine der Vertragsparteien per schriftlicher Fernmitteilung bestätigt werden. Die Bestätigung eines Vermittlers gilt, wenn keine der Parteien selbst bestätigt.
- 3.3 In jedem Fall gilt als vorausgesetzt, dass der schriftliche Text die Gesamtheit der vereinbarten Bedingungen enthält und dass keine zusätzliche mündliche Absprache vorliegt. Mündliche Vereinbarungen, die nach Vertragsabschluss getroffen werden, bedürfen der fristlosen schriftlichen Bestätigung und gelten als Anhang zum Kontrakt.
- 3.4 Jeder Einwand gegen die schriftliche Bestätigung oder gegen den Anhang muss mittels schriftlicher Fernmitteilung binnen 18 Werktagsstunden nach ihrem Erhalt erhoben werden; bei Frühkartoffeln wird diese Frist auf 3 Werktagsstunden verkürzt.
- 3.5 Sofern Bestätigungen mit unterschiedlichen Bedingungen sich kreuzen, gilt die Bestätigung des Verkäufers oder mangels einer solchen die Bestätigung des Vermittlers, es sei denn, dass der Käufer mittels schriftlicher Fernmitteilung binnen 18 Werktagsstunden nach ihrem Erhalt widerspricht. Diese Frist reduziert sich auf 3 Werktagsstunden für Frühkartoffeln.

Artikel 4: Der Vertrag – Gegenstand, weitere Festlegungen und Vorbehalte

- 4.1 Außer der Bezugnahme auf RUCIP legt der Kontrakt grundsätzlich fest: die Namen, Wohnorte und Geschäftssitze der Vertragschließenden, ferner Art der Ware, Menge, Sorte, Klasse/Anerkennungsstufe, Größensortierung, Bodenart, Herkunft, Preis, Verpackung, Ort und Zeitpunkt der Lieferung, Bestimmungsort, Frostschutz, die Art des Versandes und des zu verwendenden Transportmittels und die Zahlungsmodalitäten.
- 4.2 Mangels genauer gegenteiliger Bestimmung versteht sich der Preis stets je 100 kg einschließlich Verpackung, ausschließlich Frostschutz. Wenn ein Geschäft zum Preis des Versandtages oder mit Preisfestlegung an einem bestimmten Tag abgeschlossen ist, muss in der Bestätigung klar umrissen werden, wie sich dieser Preis bestimmt.
- 4.3 Wenn Kartoffeln einer bestimmten Herkunft oder einer bestimmten Gegend kontrahiert worden sind, dann müssen sie von dieser Herkunft geliefert werden oder ein Erzeugnis dieser Gegend sein.

- 4.4 Alle gesetzlichen Vorschriften des Einfuhrlandes hinsichtlich Qualität, Verpackung und Kennzeichnung der Ware, selbst wenn sie nicht im Kontrakt erwähnt sind, haben gegenüber gegenteiligen Klauseln des Kontraktes und denen der Geschäftsbedingungen RUCIP Vorrang. Im Falle von Klauseln, die zu diesen Vorschriften im Gegensatz stehen oder einer Änderung dieser Vorschriften nach Abschluss des Vertrages, ist der Käufer für die daraus möglicherweise entstehenden Folgen verantwortlich, wenn er nicht den Verkäufer davon unterrichtet hat.
- 4.5 Enthält der Vertrag keine Vorgaben hinsichtlich des Erhalts vorschriftsmäßiger amtlicher Dokumente, so sind Käufer und/oder Verkäufer für die daraus möglicherweise entstehenden Folgen verantwortlich, wenn sie die erforderlichen Dokumente für die Kartoffeln, die Gegenstand des Vertrages sind, nicht besitzen. Der Vorbehalt muss die Art des Dokuments oder der Dokumente genau festlegen, auf die er sich bezieht.
- 4.6 Die Verweigerung oder die Zurückziehung dieser Dokumente kann nicht als Entlastungsgrund im Sinne Höherer Gewalt (Artikel 27) angesehen werden, mit Ausnahme des Falles, dass es sich um ein allgemeines, unvorhersehbares, die Ware betreffendes Ausfuhr- oder Einfuhrverbot handelt.
- 4.7 Bei Anwendung der Titel V, VI, VII und VIII der Geschäftsbedingungen RUCIP ist jede Teillieferung als eine getrennte Lieferung zu betrachten.

Artikel 5: Fixgeschäft

- 5.1 Alle Verträge werden als Fixgeschäfte angesehen.

Artikel 6: Begriffsbestimmung der Fristen - Erfüllungsfristen

- 6.1 Sofern in diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes für die Festlegung von Fristen bestimmt ist, versteht man unter:

Stunde	Die (gesetzliche Stunde) von 0 bis 24 Uhr einschl. Samstag, Sonntag und Feiertage	
Tag	Jeder Tag ohne Ausnahme und von 0 bis 24 Uhr	
Woche	Eine Zeitdauer von 7 aufeinander folgenden Tagen ohne Unterbrechung	
Feiertag	<ul style="list-style-type: none"> - gesetzlicher Feiertag im ganzen Land oder in dem Gebiet des Erfüllungsortes der Verpflichtung oder der Durchführung des Vertrages - Feiertage in bestimmten Landesteilen 	
	Andere als Frühkartoffeln	Frühkartoffeln
Werktagsstunde	Von 8 bis 17 Uhr an Werktagen	Von 8 bis 17 Uhr an Werktagen – Samstags von 8 – 12 Uhr
Werktag	Jeder Tag von 8 bis 17 Uhr, außer Samstag, Sonntag oder Feiertag	Jeder Tag von 8 bis 17 Uhr außer Samstag nach 12 Uhr, Sonntag oder Feiertag. Der Samstag ist ein Werktag von 8 bis 12 Uhr.
Werkwoche	Von Montag 8 Uhr bis Freitag 17 Uhr, ausgenommen Feiertage	Von Montag 8 Uhr bis Samstag 12 Uhr, ausgenommen Feiertage

- 6.2 Im Falle der Übersendung einer fernschriftlichen Mitteilung, bestätigt durch Einschreiben mit Rückschein, gilt die Frist ab der ersten schriftlichen Fernmitteilung.
- 6.3 Schriftliche Fernmitteilungen oder schriftliche Mitteilungen, die an einem Werktag nach 17 Uhr, an einem Samstag, einem Sonntag, einem Feiertag oder nach 12 Uhr des Vortages zu einem Feiertag eingehen, gelten als am ersten folgenden Werktag eingegangen.

Bei Frühkartoffeln gelten schriftliche Fernmitteilungen oder schriftliche Mitteilungen, die an einem Samstag nach 12 Uhr eingehen, als am ersten folgenden Werktag eingegangen.

- 6.4 Wenn der letzte Tag einer in Tagen ausgedrückten Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag (bei Frühkartoffeln: auf einen Sonntag oder einen Feiertag) fällt, wird die Frist bis zum ersten folgenden Werktag verlängert. Wenn bei Frühkartoffeln der letzte Tag ein Feiertag ist, der auf einen Samstag fällt, wird die Frist bis 12 Uhr des ersten folgenden Werktags verlängert.
- 6.5 Wenn der Ablauf einer in Stunden ausgedrückten Frist auf den Vortag zu einem Feiertag nach 12 Uhr (bei Frühkartoffeln: auf einen Samstag nach 12 Uhr oder auf den Vortag zu einem Feiertag nach 12 Uhr) fällt, dann wird diese Frist an diesem Tag um 12 Uhr unterbrochen; die restlichen Stunden werden ab 8 Uhr des ersten folgenden Werktags weitergezählt.
- 6.6 Mangels gegenteiliger Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder mangels besonderer Vereinbarung zwischen den Parteien werden die Fristen ohne Unterbrechung und unter Einschluss der Feiertage gerechnet.
- 6.7 In die in diesen Geschäftsbedingungen angegebenen Erfüllungsfristen sind nicht einzuschließen der Tag des Vertragsabschlusses, der Tag des Eingangs einer schriftlichen Fernmitteilung oder schriftlichen Mitteilung beim Empfänger sowie der Tag des Empfangs einer Warensendung - mit Ausnahme der Handlungen, die zwingend am selben Tag erledigt werden müssen.

Titel III

Die Ware

Artikel 7: Begriffsbestimmung der Partie

Unter Partie versteht man eine Ladung oder einen Teil einer Ladung mit folgenden gemeinsamen Merkmalen:

- gleiche Herkunft
- gleiches Erzeugungsgebiet
- gleiche Sorte
- gleicher Typ bei Frühkartoffeln
- gleiche Größensortierung (nach Quadratmaß)

Artikel 8: Pflanzkartoffeln

- 8.1** Unter Pflanzkartoffeln versteht man ganze Knollen (nicht geschnitten), die von einem amtlichen Anerkennungsorgan anerkannt und geeignet sind, zu Vermehrungszwecken verwendet zu werden.
- 8.2** Pflanzkartoffeln müssen in ausreichend homogenen Partien vermarktet werden, und zwar
- in neuen, verschlossenen und mit einem unverletzlichen Verschlusssystem sowie mit amtlicher Etikettierung versehenen Packungen
 - lose, mit einem unverletzlichen Verschlusssystem versehen in Verbindung mit amtlicher Etikettierung und einem Transportdokument
- 8.3** Eine Partie muss in ihrer natürlichen Zusammensetzung in der vertraglich festgelegten Größensortierung bleiben.
- 8.4** Pflanzkartoffeln müssen von der Sorte, der Kategorie und der Anerkennungsstufe (Klasse), der Herkunft, der Verpackung, der Bodenart und in der Größensortierung gemäß vertraglicher Festlegung sein. Sie müssen frei sein von
- inneren und äußeren Mängeln
 - frei von Frostschäden

8.5 Zugelassene Toleranzen bei Pflanzkartoffeln (Mängel-Tabelle):

Sofern nicht anders angegeben, muss die Tabelle mit den Normen der Zertifizierung des Ursprungslandes kompatibel sein. Die Zertifizierung ist nicht gleichzusetzen mit der Annahme der Ware.

Bei fehlenden Angaben im Vertrag oder Details in der Zertifizierungsnorm oder bestehenden Zweifel zur Zertifizierungsnorm, wird man sich auf die Toleranz-Tabelle beziehen, die für Pflanzkartoffeln gelten und wie nachstehend vorgesehen sind:

Mängel-Merkmale		Zugelassene Toleranzen (in Gewichtsprozenten)	Gesamttoleranz
	%	Spezifikationen	
a) Trockenfäule und Nassfäule und/ oder Braunfäule	1 %	Gewichtsprozent an Knollen, ausgenommen, wenn sie durch Quarantänekrankheiten verursacht sind, in diesem Fall siehe Anhang 5, wenn diese Fäulen hervorgerufen sind durch Kartoffelkrebs (<i>Synchytrium</i> <i>endobioticum</i>), Bakterienringfäule (<i>Clavibacter michiganensis</i> (Smith) et al. Ssp. <i>Sepedonicus</i>), Schleimkrankheit (<i>Ralstonia</i> <i>solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al.); hierbei ist keine Toleranz zugelassen	Von a) bis e) max. 6 Gew. % Gesamttoleranz
b) gewöhnlicher Schorf	5 %	Gewichtsprozent Knollen, deren Oberfläche zu mehr als 1 Drittel befallen ist	
c) Silberschorf	5 %	Gewichtsprozent befallene Knollen. Als befallen gelten nur Knollen, die einen Teil ihres Prallzustandes (Turgeszenz) verloren haben sowie unter der Voraussetzung, dass mindestens ein Auge betroffen ist	
d) Pulverschorf	3 %	Gewichtsprozent befallene Knollen. Knollen , deren Oberfläche betroffenen ist mit einem Anteil von > 10% der Oberfläche	
e) äußere Mängel (z.B. missgestaltete, beschädigte)	3 %	Gewichtsprozent Knollen mit beeinträchtigter Keimfähigkeit	
f) Rhizoctonia	5 %	Knollen, deren Oberfläche betroffen ist mit einem Anteil von > 10% der Oberfläche	
g) gekeimte Knollen	33%	Sofern die Keime nicht länger sind als - praktisch ungekeimt bis 31. Januar - 10 mm vom 1. Februar bis 15. März - 15 mm ab 16. März	
h) ausserhalb der vereinbarten Größen	3 %	Gewichtsprozent Knollen unter oder über den angegebenen Größen bzw. der Kleinst- und Grösstsortierung	
i) Erde und Fremdkörper	2 %		

8.6 Jede chemische Behandlung muss auf Verlangen des Käufers bei Vertragsabschluss vereinbart und auf der Etikettierung vermerkt sein.

Artikel 9: Speisefrühhkartoffeln

9.1 Als Frühhkartoffeln bezeichnet man:

- a) Kartoffeln mit loser Schale, die vor ihrer völligen Reife geerntet und unmittelbar nach der Ernte vermarktet werden,
- b) Kartoffeln mit fester Schale, wenn im Vertrag als „Frühhkartoffeln mit fester Schale“ bezeichnet und die Versand- und Empfangsbestimmungen der Länder es erlauben. Für diese Kartoffeln sind die Fristen und Bedingungen für Frühhkartoffeln nach RUCIP anwendbar.

Alle anderen Kartoffeln werden als Speisekartoffeln angesehen.

9.2 Speisefrühhkartoffeln müssen den nachfolgenden Mindestanforderungen genügen.

9.3 Eine Partie muss in ihrer natürlichen Zusammensetzung in der vertraglich festgelegten Größe vermarktet werden.

9.4 Im Falle einer Vereinbarung 'Feldware', müssen die Kartoffeln in der natürlichen Zusammenstellung der Partie geliefert werden, so wie sie geerntet worden sind, ohne Beimengung oder Entnahme von Knollen.

Ohne anderslautende Vereinbarung und mit Ausnahme der u. g. zugelassenen Toleranzen (Mängel Tabelle) dürfen die in der Lieferung enthaltenen Mangel (Erde, Steine, Abfall, Fremdkörper) nicht höher als 30% sein, darunter 2% von Fäulnis. Anderenfalls kann die Lieferung geweigert werden.

9.5 Vorbehaltlich der laut nachstehender Mängel-Tabelle zugelassenen Toleranzen müssen die Knollen sein:

- ganz
- gesund
- praktisch sauber
- fest
- frei von anormaler äußerer Feuchtigkeit
- frei von fremdem Geruch und/oder fremdem Geschmack
- frei von äußeren oder inneren Mängeln, welche ihr Aussehen oder ihre Qualität beeinträchtigen (wie in der Tabelle der für Speisefrühhkartoffeln zugelassenen Toleranzen festgehalten)
- frei von Frostschäden
- frei von Tiefenschorf von 2 mm oder mehr.

Zugelassene Gewichtstoleranzen bei Speisefrühhkartoffeln (Mängel-Tabelle)

Mängel-Merkmale	Im Rahmen der Toleranz erlaubt (in Gewichtsprozenten)	Erlaubt, soweit der Mangel das Aussehen oder die Qualität der Partie nicht beeinträchtigt
a) bis zu 4 %		
Sprünge, Risse, Schnitte, Frasstellen, Quetschungen, Einstiche	mehr als 3,5 mm Tiefe "	von 0 bis 3,5 mm Tiefe "
frische, grobe Risse		
Deformierungen	schwere	leichte
welke	egal wie stark	ausgeschlossen
Stippigkeit, Hohlherzigkeit, andere innere Mängel	egal wie stark	ausgeschlossen
braune Flecken durch Sonneneinwirkung	egal wie stark	ausgeschlossen
Schorf	mehr als ¼ der Oberfläche (aber nur bis zu 1 % innerhalb der 4 %- Toleranz)	bis zu ¼ der Oberfläche

Grünverfärbung	mehr als 1/8 der Oberfläche und/oder mit einem Schälsschnitt nicht entfernbare intensives Grün (aber nur bis zu 1 % innerhalb der 4 % Toleranz)	leicht, bis zu 1/8 der Oberfläche und weniger als 1 Schälsschnitt
Trockenfäule, Nassfäule	egal wie stark (aber nur bis zu 1 % innerhalb der 4 %- Toleranz)	ausgeschlossen
Braunfäule	egal wie stark (aber nur bis zu 1 % innerhalb der 4 %-Toleranz)	ausgeschlossen
b) bis zu 1 %		
Abgänge (anhaftende Erde, lose Erde, Fremdkörper)		ausgeschlossen
c) bis zu 2 %		
Fremdsorten		
d) bis zu 3 %		
Größensortierung anders als vereinbart	jedoch keine Knolle unter 22 mm oder 10 g	
e) keine Toleranz		
Einheitlichkeit von Schalenfarbe und Fleischfarbe		
Kartoffelkrebs, Bakterienringfäule, Schleimkrankheit Quarantänekrankheit, siehe Anlage 4		

9.6 Die Probeziehung, die als Grundlage für die Zahlung dient und zu der der Verkäufer einzuladen ist, muss, falls nicht anders vereinbart, spätestens vor Ablauf des darauffolgenden Werktags, an dem die Ware am Bestimmungsort angekommen ist, erfolgen. Anderenfalls wird kein Abschlag angenommen.

Artikel 10: Speisekartoffeln

10.1 Unter „Speisekartoffeln“ versteht man vollreif geerntete und zur Lagerhaltung geeignete Kartoffeln.

10.2 Im Falle einer Vereinbarung 'Feldware', müssen die Kartoffeln im natürlichen Verhältnis der Partie geliefert werden, so wie sie geerntet worden sind, ohne Beimengung oder Entnahme von Knollen.

Ohne anderslautende Vereinbarung und mit Ausnahme der u.g. zugelassenen Toleranzen (Mängel Tabelle) dürfen die in der Lieferung enthaltenen Mängel (Erde, Steine, Müll, Fremdkörper) nicht höher als 30% sein, darunter 2% von Fäulnis. Anderenfalls kann die Lieferung geweigert werden.

10.3 Eine Partie muss aus ggf. nach Quadratmaß sortierten und für die Sorte nach Form und Aussehen normalen Knollen bestehen. Die Partie muss in ihrer natürlichen Zusammensetzung bleiben.

Ohne anderslautende Vereinbarung ist die Mindestgröße auf 35 mm festgesetzt.

10.4 Unter Berücksichtigung der gemäß nachstehender Mängel-Tabelle zugelassenen Toleranzen müssen die Knollen sein:

- ganz
- gesund
- praktisch sauber
- mit gut gebildeter Schale
- fest
- ungekeimt
- frei von anormaler äußerer Feuchtigkeit
- frei von fremdem Geruch und/oder fremdem Geschmack
- frei von äußeren oder inneren Mängeln, die ihr Aussehen oder ihre Qualität beeinträchtigen.
- frei von Frostschäden
- Tiefenschorf von 2mm oder mehr.

Mängel-Merkmale	im Rahmen der Toleranz erlaubt (in Gewichtsprozenten)	erlaubt, soweit der Mangel das Aussehen oder die Qualität der Partie nicht beeinträchtigt
a) bis zu 6 %		
Sprünge, Risse, Schnitte, Fraßstellen, Quetschungen, Einstiche	mehr als 5 mm Tiefe	von 0 bis 5 mm Tiefe
Verkorkte Risse	dito	dito
Flecken unter der Schale	dito	dito
Deformierungen	schwere	leichte
Welke	egal wie stark	ausgeschlossen
gekeimte Knollen	mehr als 3 mm Länge	von 0 bis 3 mm Länge
Tiefenschorf, Pulverschorf	egal wie stark	ausgeschlossen
Oberflächenschorf	mehr als ¼ der Oberfläche	bis zu ¼ der Oberfläche
Grünverfärbung	mehr als 1/8 der Oberfläche und/oder mehr als 1 Schältiefe	leicht, bis zu 1/8 der Oberfläche und weniger als 1 Schältiefe
Trockenfäule, Nassfäule	max. 1 % im Rahmen der 6 %-Toleranz	ausgeschlossen
Braunfäule	max. 1 % im Rahmen der 6 %-Toleranz	ausgeschlossen
b) bis zu 2 %		
Abgänge (anhaftende Erde, lose Erde, lose Keime, Fremdkörper)	davon max. 1 % den Knollen anhaftende Erde	
Fremdsorten (andere Sorten als vereinbart)		
c) bis zu 3 %		
Größensortierung anders als vereinbart		
d) keine Toleranz		
Quarantänekrankheiten siehe Anlage 4		

10.5 Die Probeziehung, die als Grundlage für die Zahlung dient und zu der der Verkäufer einzuladen ist, muss, falls nicht anders vereinbart, spätestens vor Ablauf des darauffolgenden Werktags, an dem die Ware am Bestimmungsort angekommen ist, erfolgen. Anderenfalls wird kein Abschlag angenommen.

10.6 Die Vereinbarung „waschbar“ gilt als nicht geschrieben, wenn genaue Angaben zu den vereinbarten Kriterien oder ein Referenzschema fehlen.

Artikel 11: Kartoffeln zum (industriellen) Herstellen von Veredelungsprodukten für die menschliche Ernährung

11.1 Im Falle einer Vereinbarung 'Feldware', müssen die Kartoffeln in der natürlichen Zusammenstellung der Partie geliefert werden, so wie sie aufgesammelt worden sind, ohne Beimengung oder Entnahme von Knollen.
Ohne anderslautende Vereinbarung und mit Ausnahme der u.g. zugelassenen Toleranzen (Mängel Tabelle) dürfen die in der Lieferung enthaltenen Mängel (Erde, Steine, Müll, Fremdkörper) nicht höher als 30 % sein, darunter 2 % von Fäulnis. Anderenfalls kann die Lieferung ganz einfach abgelehnt werden.

11.2 Kartoffeln zum (industriellen) Herstellen von Veredelungsprodukten für die menschliche Ernährung müssen im Zeitpunkt des Empfangs die folgenden Mindestqualitäten aufweisen:

- a) sie müssen zu einer einzigen Sorte gehören und sein:
 - gesund
 - fest
 - ungekeimt
 - frei von jedem anormalen Geruch oder jedem anormalen Geschmack
- b) sie dürfen nicht sein:
 - befallen von gewöhnlichem Tiefschorf oder Oberflächenschorf, wenn letzterer mehr als ein Viertel der Knollenoberfläche bedeckt
 - beschädigt, wenn diese Beschädigungen tiefer als 5 mm in die Knolle eindringen
 - frostbeschädigt, ergrünt, missgestaltet, welk, nassfaul oder trockenfaul, mit Eisenflecken (Rost), glasig, mit inneren Keimen, beschädigt durch Würmer oder Larven, hohlherzig.

Die Lieferungen müssen frei sein von Erde (gemäß Absprache zwischen den Parteien), Steinen und Fremdkörpern.

11.3 Die losen Kartoffeln werden nach Quadratmaß größensortiert. Mangels besonderer Vereinbarung wird die Sortierung von 35 mm aufwärts vorgenommen. Eine Partie muss in ihrer natürlichen Zusammensetzung ohne Entnahme irgendwelcher Größen und ohne Zusatz von Sortierteilen aus anderen Partien bleiben.

11.4 Toleranzen:

a) Qualitätstoleranzen:

Es werden höchstens 8 Gewichtsprozent an Knollen toleriert, die den Mindestmerkmalen nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Toleranz sind jedoch höchstens 3 % an Abgängen zulässig, davon höchstens 2 % an Knollen mit Trocken- oder Nassfäule.

b) Größentoleranzen:

Höchstens 3 Gewichtsprozent Knollen unter der vereinbarten Mindestgröße sind zulässig.

11.5 Der Gehalt an reduzierenden Zuckern, das Unterwassergewicht oder der Stärkegehalt und die Beibehaltung einer bestimmten Temperatur während der Lagerung und bis zur Lieferung müssen im Einzelfall unter Berücksichtigung des Fabrikationszieles durch vertragliche Bestimmungen festgelegt werden.

Kontraktliche Festlegungen können sein:

- die Berechnung der Knollenanzahl per 10 kg, nach Größe
- die Bestimmung der Mängel (kleine ebenso wie große)
- nach Knollenzahl
- die Glasigkeit
- die Kochfarbe

Artikel 12: Industriekartoffeln zur Herstellung von Alkohol und Futtermitteln

12.1 Derartige Kartoffeln werden geliefert, wie sie vom Feld geerntet wurden, unsortiert und ohne Zusatz von

Sortierabgängen aus anderen Partien, gesund, mit einem Stärkegehalt von mindestens 15%.
Im Zeitpunkt des Empfangs müssen die Lieferungen frei sein von frostbeschädigten Kartoffeln und von Abgängen wie Erde, abgefallenen Keimen, Steinen und Fremdkörpern; sie müssen ebenfalls frei sein von nass- oder trockenfaulen Knollen.

12.2 Folgende Toleranzen werden zugestanden (in Gewichtsprozent):

- a) Abgänge: 2 %
 - Preisnachlass bei über 2 %
 - Weigerung bei über 12 % oder bei mehr als 6 % Nassfäule.
- b) Frostbeschädigte Knollen 10 %, darüber hinaus Weigerung.
- c) Verletzte oder beschädigte Knollen 20 % darüber hinaus Preisnachlass.
- d) Knollen mit Krankheiten, die den Verarbeitungswert nicht ernsthaft beeinträchtigen (Schwarzverfärbung, Eisenfleckigkeit, Stippigkeit, gewöhnlicher Schorf, leichte Braunfäule) 20 %, darüber hinaus Preisnachlass.
- e) Grüne oder stark gekeimte Knollen: Der Käufer hat das Recht zur Beanstandung und kann als Minderwert die Kosten für Sortierung und Entkeimung sowie den Gewichtsverlust geltend machen.
- f) Wenn eine Partie 25 % oder mehr Kartoffeln enthält, die durch ein Quadratmaß von 28 mm Seitenlänge hindurchgehen (nachstehend „Drillinge“ genannt), so werden folgende Preisnachlässe angewandt:

Drillinge %	Preisnachlass %
von 25 bis 30 %	10 %
von 31 bis 40 %	15 %
von 41 bis 50 %	20 %

Bei mehr als 50 % kann die Partie gewweigert werden

12.3 Wenn die Gesamtheit der Mängel nach b), c) und d) 20 % überschreitet, hat der Käufer das Recht, die Lieferung zu weigern.

Artikel 13: Menge

13.1 Bei Lkw- oder Container-Lieferungen hat der Erteiler des Transportauftrages darauf zu achten, dass die verladene Menge das für das Fahrzeug zulässige Gesamtgewicht in den Ländern, die beim Transport zu durchqueren sind, nicht überschreitet.

13.2 Bei loser Verladung ist eine Toleranz von 5 % mehr oder weniger im Rahmen des für das Fahrzeug zulässigen Gesamtgewichts eingeräumt.

13.3 Wenn die verkaufte Menge nur annähernd (cirka) angegeben ist, ist eine Mehr- oder Minderlieferung von 5 % zulässig im Rahmen des für das Fahrzeug zulässigen Gesamtgewichts in den Ländern, die beim Transport zu durchqueren sind.

13.4 Wenn der Kontrakt vorsieht, dass die Ware vom Käufer tariert werden muss, dann muss der Verkäufer die Menge in Nettogewicht liefern.

Artikel 14: Gewicht

- 14.1** Bei Verladung in einheitlich verwogenen Packstücken (Säcke, Kartons, Paletten, Behältnisse, Jumbosäcke usw.) ist das für die Berechnung maßgebliche Gewicht die Anzahl der Packstücke, multipliziert mit dem Netto-Gewicht des Packstückes.
- 14.2** Bei loser Verladung ist das zu berechnende Nettogewicht das bei Abgang festgestellte Gewicht, das sich aus dem Unterschied zwischen dem Gewicht des beladenen und des leeren Fahrzeugs ergibt. Wenn die Taradifferenz 2% überschreitet, ist sie in voller Höhe zu berücksichtigen.
- 14.3** Wenn das vereinbarte Ladegewicht (im Rahmen von Artikel 13, Abs. 1) nicht erreicht wird und sich hieraus eine Transportkostendifferenz (Leerfracht) ergibt, dann geht diese Differenz zu Lasten des Verkäufers.
- 14.4** Gewichtsabweichungen müssen vom Käufer bei Entladung festgestellt werden. Beanstandungen von Gewichtsabweichungen müssen vom Käufer mittels schriftlicher Fernmitteilung an den Verkäufer oder den Mittelsmann innerhalb folgender Fristen gerichtet werden:
- a) bei Lieferung verpackter Ware mit der Eisenbahn wegen fehlender Packstücke oder vom Vertrag abweichenden Gewichts oder Untergewichts der Packstücke: bei der Feststellung, jedoch spätestens binnen 18 Werktagsstunden nach der Entladung. Diese Frist bezieht sich auch auf Frühkartoffeln; es wird – aber nur für diese – eine Globaltoleranz von 2 % für Gewichtsverlust zugestanden. Jedes höhere Fehlgewicht muss wie nachstehend belegt werden;
 - b) im Falle loser Verladung auf der Eisenbahn: binnen 3 Werktagen nach der Entladung;
 - c) bei Lastkraftwagen- oder Containerlieferung unverzüglich nach Feststellung und in Gegenwart des Transporteurs oder seines Bevollmächtigten.
- 14.5** Das Gewichtsmanko muss durch Eintrag auf dem CMR oder auf dem Frachtbrief nachgewiesen oder auf jeglichem amtlichen Dokument belegt werden; diese Dokumente sind an den Verkäufer binnen 10 Werktagen abzusenden.
- 14.6** Beim Bahntransport gehen die Kosten der Leer- und Vollverwiegung zu Verkäufers Lasten. Die Kosten der Kontrollverwiegung auf dem Entladebahnhof gehen zu Lasten des Käufers. Wenn die Tara-Differenz 2 % des angeschriebenen Taragewichts des Waggons überschreitet, gehen die Kosten zu Verkäufers Lasten.

Artikel 15: Verpackung

- 15.1** Die Art der Verpackung wird beim Vertragsabschluss zwischen Käufer und Verkäufer unter Beachtung der amtlichen Vorschriften des Bestimmungslandes festgelegt.
- 15.2** Falls Lieferung in den Verpackungen des Käufers vereinbart ist, hat dieser sie auf seine Kosten rechtzeitig an die vom Verkäufer angegebene Adresse zu senden.
- 15.3** Für Pflanzkartoffeln müssen die Verpackungen zwingend neu sein; die Verpackungen einer Partie müssen ein einheitliches Gewicht aufweisen und gleicher Art sein, sofern nicht anders im Vertrag angegeben.

Artikel 16: Verladung und Versand

- 16.1** Die Transportmittel müssen zum Transport der vertraglich vereinbarten Güter geeignet, sauber, und frei von Rückständen und bezüglich der unverpackten (losen) Ware frei von Fremdkörpern sein.
- 16.2** Ohne Einverständnis des Käufers, das durch schriftliche Fernmitteilung bestätigt werden muss, dürfen die Kartoffeln in Frostzeiten nicht verladen werden.

- 16.3 In Zeiten mit erhöhter Temperatur müssen die Transportmittel mit Systemen zur Belüftung und/oder Kühlung ausgerüstet sein.
- 16.4 Am Tag der Verladung hat der Verkäufer dem Käufer mittels schriftlicher Fernmitteilung eine Versandanzeige zu geben mit Angabe der Nummer des benutzten Transportmittels, der Art der Ware und des Ladegewichts.

Artikel 17: Frostschutz

- 17.1 Der Frostschutz ist auf Verlangen des Käufers zu vereinbaren und geht zu Käufers Lasten. Im Fall des Verkaufs „frei ausgeliefert“ entscheidet der Verkäufer darüber; er geht zu seinen Lasten.
- 17.2 Der in den nicht temperaturgeschützten Beförderungsmitteln anzubringende Frostschutz wird vom Käufer bestimmt. Seine Art muss von ihm genau und zur selben Zeit angegeben werden, in der er seinem Verkäufer die Versandanweisungen zukommen lässt. Mangels genauer Anweisungen des Käufers bis spätestens 3 Stunden vor der Verladung muss der Verkäufer treuhänderisch handeln und die ihm unter Berücksichtigung der Temperaturen notwendig erscheinende Verpackung anbringen. Die Verpackungskosten gehen zu Lasten des Käufers. Bei Frost auf der Verladestelle kommt Artikel 16.2 zur Anwendung.
- 17.3 Bei Verwendung einer Frostschutzverpackung müssen die Türen sorgfältig abgedichtet werden. Bei den im Anhang Nr. 2 erläuterten Verpackungen Nr. 1, 2 und 3 muss das zum Schutz der Wände verwendete Material über die Höhe der Ladung derart hinausgehen, dass es über die anschließend mit isolierendem Material zu bedeckende Ladung geschlagen werden kann.
- 17.4 Thermofahrzeuge dürfen nicht mit einer Frostschutzverpackung versehen werden, es sei denn auf ausdrückliches Verlangen des Käufers. Um jedoch jede Berührung mit den Kartoffeln zu verhindern, müssen die Metallteile im Fahrzeuginnern (Wände und Fußböden) mit einer Lage Pappe isoliert werden.
- 17.5 Alle Frostschutzverpackungen müssen zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart werden.
- 17.6 Bei Benutzung eines anderen Transportmittels als Lkw oder Container sind die Art und die Zusammensetzung der Verpackung sowie der Fahrzeugtyp ausdrücklich zwischen den Vertragschließenden zu vereinbaren.

Titel IV

Transportkosten und -risiken

Artikel 18: Transportkosten und Zusatzkosten

Ohne Bezugnahme auf die Incoterms im Vertrag zwischen den Parteien, gelten die folgenden Artikel.

- 18.1** Bei Verkauf „ab Ladestelle“ gehen die Transportkosten zu Lasten des Käufers. Wenn es sich um einen Lkw- oder Container- Transport handelt, ist eine einzige Ladestelle im vertraglich festgelegten Herkunftsgebiet gemeint. Andernfalls gehen die Mehrkosten des Transports zu Lasten des Verkäufers.
- 18.2** Bei Verkauf „frachtfrei (franco) Bestimmungsort“ gehen die Transportkosten zu Lasten des Verkäufers. Wenn es sich um einen Lkw- oder Container- Transport handelt, ist eine einzige vertraglich festgelegte Entladestelle gemeint. Andernfalls gehen die Mehrkosten des Transports zu Lasten des Käufers.
- 18.3** Bei Verkauf „frei ausgeliefert“ gehen alle Kosten zu Lasten des Verkäufers. Bei ganzer oder teilweiser Änderungen bzgl. des Bestimmungsortes gehen die Mehraufwendungen zu Lasten des Käufers.
- 18.4** Bei allen vorstehend beschriebenen Verkaufsarten gehen im Verkehr außerhalb der Europäischen Gemeinschaft alle Zoll- und Dokumenten-Kosten der Exportseite zu Lasten des Verkäufers, alle Zoll- und Dokumenten-Kosten der Importseite zu Lasten des Käufers. Haltekosten, Standgelder und Liegekosten an der Grenze als Folge unvollständiger oder falscher Ausfuhrdokumente gehen zu Lasten des Verkäufers und wenn es sich um Einfuhrdokumente handelt, zu Lasten des Käufers.
- 18.5** Selbst wenn die Transportkosten zu Lasten des Verkäufers gehen, hat dieser das Recht, die Ware unfrei abzusenden. In diesem Fall hat der Käufer den Frachtbetrag vorzulegen; er kann ihn am Rechnungsbetrag kürzen.
- 18.6** Wenn die Ware aus pflanzenschutzamtlichen Gründen vom zuständigen Dienst des Bestimmungslandes verweigert wird, gehen alle Transportkosten und die zusätzlichen Kosten zu Lasten des Verkäufers. Diese Bestimmung ist auf alle Verkaufsarten anzuwenden, ausgenommen, wenn Verkauf mit Übernahme bei Abgang vereinbart und vom Käufer die Abnahme vorgenommen worden ist.

Artikel 19: Kostenveränderungen

Alle Änderungen von Steuersätzen, Zoll- und Frachttarifen, anderen Transportkosten sowie sonstige Kosten durch behördliche Maßnahmen, die vor oder während der Erfüllung des Vertrages eintreten, gehen zugunsten oder zu Lasten dessen, der nach den Vertragsbestimmungen diese Kosten zu tragen hat, wenn die Änderungen in etwaigen Durchfuhrländern eintreten. Unter Verkäuferland versteht man das Land, von dem aus die Lieferung der Kartoffeln erfolgt. Unter Käuferland versteht man das Bestimmungsland der Kartoffeln.

Artikel 20: Risiko-Übergang

- 20.1** Ohne Bezug auf die Incoterms im Vertrag zwischen den Parteien und unabhängig der vereinbarten Verkaufsarten, mit Ausnahme von „frei ausgeliefert“, geht das Risiko des Verderbs während des Transports zu Lasten des Käufers, es sei denn, dass der Verkäufer vor oder bei der Verladung einen Fehler gemacht hat.
- 20.2** Mangels gegenteiliger Vereinbarung gehen die Risiken der Beförderung zu Lande vom Verkäufer auf den Käufer über:

- a) im Falle des Verkaufs „ab Verladestelle“ (frei gewähltes Beförderungsmittel) oder „frachtfrei (franco)“ (Fracht bezahlt bis zum Bestimmungsort) von dem Augenblick an, wo das Fahrzeug von dem Transporteur übernommen wird, sofern die Verladung vom Verkäufer durchgeführt wird; in dem Augenblick, in dem die Ware auf das Transportmittel geladen wird, sofern die Verladung durch den Transporteur durchgeführt wird,
 - b) im Falle des Verkaufs „frei ausgeliefert“ in dem Augenblick, in dem der Käufer verpflichtet ist, die Warenlieferung am vereinbarten Bestimmungspunkt zu übernehmen.
- 20.3.** Bei Schäden, für die das Transportunternehmen haftbar zu machen ist, hat der Empfänger die Pflicht, eine ordnungsgemäße Tatbestandsaufnahme zu veranlassen und den Verkäufer hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer muss alle notwendigen Maßnahmen auch dann treffen, wenn der Verkäufer das Transportrisiko trägt.
- 20.4.** Durch die Einleitung einer Tatbestandsaufnahme werden in keinem Falle die vom Käufer gegenüber dem Verkäufer zu beachtenden Formen und Fristen für die Beanstandung geändert.

Titel V

Lieferung und Zahlung

Artikel 21: Lieferung

- 21.1 Der Vertrag sollte, wenn möglich jedes Mal, die Modalitäten, die Verlade- und die Lieferfristen präzisieren.
- Im Falle der Lieferung „innerhalb einer bestimmten Frist“, muss der Käufer seine Anweisungen/Instruktionen die Lieferung betreffend angeben, dem Verkäufer verbleibt eine Frist von mindestens 5 Werktagen, um diese auszuführen.
 - Im Falle der „allmählichen (sukzessiven) Lieferung innerhalb einer bestimmten Frist“ müssen die Lieferungen in mehr oder weniger gleichen Mengen und in mehr oder weniger gleichen Abständen zu erfolgen.
- 21.2 Die Kommunikation zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Lieferung kann durch einen Zwischenhändler, der im Vertrag aufgeführt ist, vorgenommen werden und hat den Fristen der vorliegenden Geschäftsbedingungen zu entsprechen. Verzögerungen zu Angaben von Versandvorschriften geben dem Verkäufer das Recht, die Lieferfrist um genau den gleichen Zeitraum zu verlängern.
- 21.3 Bestehen mehrere Verträge über gleichartige Ware und sind Lieferzeiten nicht festgelegt, so müssen diese Kontrakte in der zeitlichen Reihenfolge der Abschlüsse geliefert und berechnet werden.
- 21.4 Die vertraglich vereinbarten Fristen, wie die vorliegenden nach RUCIP präzisiert, sind gültig, sofern nichts anderes vereinbart und schriftlich bestätigt wurde.
- 21.5 Wenn der Vertrag mehrere Lieferungen einschließt, muss jede Lieferung wie ein getrennter Vertrag betrachtet werden.

Artikel 22: Ort und Zeitpunkt der Lieferung

- 22.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort, wo die Ware auf das vereinbarte Transportmittel verladen wird, ausgenommen im Verkaufsfalle „frei ausgeliefert“.
- 22.2 Erfüllungszeit für die Lieferung ist für den Verkäufer die Zeit der Übergabe der Ware an den Transporteur, ausgenommen im Verkaufsfalle „frei ausgeliefert“. Die diesbezüglichen Angaben in den Transportpapieren genießen bis zum Beweis des Gegenteils Glauben.

Artikel 23: Art und Weise der Zahlung

- 23.1 Die Art und Weise der Zahlung muss vereinbart und im Kontrakt festgelegt werden, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem die Zahlung geleistet werden muss. .
- Mangels besonderer Vereinbarung zwischen den Parteien wird angenommen, dass Zahlung binnen einer Frist von 30 (Kalender-) Tagen nach Versand der Ware vereinbart ist.
- 23.2 Die Ausführung der Zahlungsklausel schließt nicht die vorbehaltlose Übernahme der Ware ein.
- 23.3 Bei Streitigkeiten ist der Käufer verpflichtet, alle fälligen unbestrittenen Beträge zu zahlen, ohne die Lösung des Streitfalles abzuwarten.

Wenn ein Käufer ohne gerechtfertigten Grund zu der im Vertrag festgelegten Fälligkeit nicht zahlt, hat er die Verzugszinsen ebenso wie Agiokosten, die Spesen auf unbezahlte Wechsel und Schecks, Protestkosten usw. von Rechts wegen zu tragen.

Es gilt das Gleiche im Falle der durch den Käufer vorgenommenen Preisminderung, was auch immer sein Motiv dafür ist, wenn das vorherige schriftliche Einverständnis des Verkäufers fehlt.

Sofern nicht anders angegeben, gilt die Höhe der Verzugszinsen, die im Land des Schuldners geltend sind.

- 23.4** Wenn nach Abschluss des Vertrages die Auskünfte über die finanzielle Lage des Käufers derart ungünstig ausfallen, dass die Zahlung auf Ziel ein offensichtliches Risiko darstellt, und wenn die tatsächliche Lage des Käufers dem Verkäufer nicht bekannt war, hat der Verkäufer das Recht, Bankgarantien oder Vorauszahlung für seinen Betrag zu verlangen, ohne Rücksicht auf die im Kontrakt vereinbarten Zahlungsbedingungen. Der Verkäufer muss dem Käufer zur Erfüllung eine Frist von 7 Werktagen setzen. Mangels Erfüllung verzichtet er auf die Lieferung und kann gegebenenfalls Schadensersatz fordern.
- 23.5** Zwischenpersonen des Handels und Vermittler (Makler, Handelsagenten, Vertreter usw.) haben mangels besonderer Vereinbarung, Anspruch auf ihre Maklergebühr oder Provision in dem Augenblick, in dem der Vertrag von beiden Parteien angenommen wird.

Titel VI

Nichterfüllung - Nichtzahlung - Nichtausführung der Verträge

Artikel 24: Kündigung, Verlängerung und Vertragsbruch

24.1 Sofern nichts anderes schriftlich zwischen den Parteien vereinbart ist, führt die Nichterfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf die Versandanweisung oder zur Lieferung zur Kündigung des Vertrages, ohne dass eine Inverzugsetzung notwendig ist.

Die Partei, die nicht im Unrecht ist, kann, wenn die Erfüllungsfrist abgelaufen ist, und spätestens 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Endes des Vertrages per Einschreiben Schadensersatz nach den in Artikel 25 vorgesehen Modalitäten verlangen. Ansonsten wird die Kündigung ohne Schadensersatz angesehen und der Vertrag wird ungültig.

24.2 Wenn eine Partei schriftlich ihre Weigerung zur Erfüllung des Vertrages einreicht oder seine Erfüllung unmöglich macht, kann die andere Partei kündigen und Schadensersatz verlangen nach den Bedingungen gemäß Artikel 25 ohne das Ablaufen der Erfüllungsfrist der Verpflichtungen der anderen Partei abzuwarten, unter dem Vorbehalt, dass die Beanstandung innerhalb von 30 Tagen formuliert wird.

24.3 Die Kommunikation zwischen den Parteien bezüglich dieses Artikels kann durch einen Makler, der im Vertrag aufgeführt ist, vorgenommen werden, dieser hat dennoch die Fristen der vorliegenden Geschäftsbedingungen zu respektieren.

Artikel 25: Feststellung des Schadens

Um seinen Schaden hinsichtlich der Ware zu bestimmen

25.1 Kann der Verkäufer:

a) die Ware entweder durch einen vereidigten Handelsmakler oder unmittelbar weiterverkaufen (Notverkauf)

oder

b) als Schadensersatz die Differenz zwischen seinem Verkaufspreis und dem Tagespreis am Tage des Rücktritts vom Vertrag verlangen, ohne die Ware weiterzuverkaufen

oder

c) seinen entgangenen Gewinn beanspruchen.

25.2 Kann der Käufer:

a) Deckungskauf vornehmen, d.h. durch einen vereidigten Handelsmakler oder unmittelbar Ware gleicher Qualität, Herkunft und Aufmachung, wie im Vertrag vorgesehen, kaufen

oder

b) ohne Deckungskauf die Differenz zwischen dem Einkaufspreis und dem Tagespreis am Tag des Rücktritts vom Vertrag verlangen

oder

c) seinen entgangenen Gewinn beanspruchen.

25.3 Zudem ist die säumige Partei für alle von der nichtsäumigen Partei nachweisbaren Kosten und Schäden verantwortlich, die durch ihr Säumnis verursacht worden sind.

25.4 In allen Fällen, in denen die Einschaltung eines vereidigten Handelsmaklers möglich ist, müssen Weiterverkauf, Deckungskauf oder Preisfeststellung durch ihn sichergestellt werden.

- 25.5** Die Parteien, sowohl der Auftraggeber als auch die säumige Partei, können sich ohne ihre Rechte zu verlieren, am Weiterverkauf oder Deckungskauf durch einen vereidigten Handelsmakler oder durch jegliche dazu amtlich zugelassene Person beteiligen.
- 25.6** Der unmittelbare Weiterverkauf oder der unmittelbare Deckungskauf müssen zum Tagespreis binnen 5 Werktagen nach Kündigung oder Vertragsbruch vorgenommen werden.
- 25.7** Der Preis am Tage des Rücktritts vom Vertrag wird bestimmt durch die Preisfeststellung eines vereidigten Handelsmaklers oder, wo das nicht möglich ist, von zwei Kartoffelfachleuten, die in der Kartoffelwirtschaft allgemein bekannt sind.
- 25.8** Selbst wenn die nichtsäumige Partei beim Rücktritt vom Vertrag ihre Absicht erklärt hat, einen Weiterverkauf oder einen Deckungskauf vorzunehmen, hat sie das Recht, später, jedoch längstens innerhalb einer Frist von 15 (Kalender-) Tagen, die einfache Differenz zwischen Vertrags- und Tagespreis am Tage des Rücktritts vom Vertrag oder ihren entgangenen Gewinn zu verlangen.
- 25.9** Bestimmung des Schadens im Krankheitsfall:
Die Vergütung im Rahmen einer Reklamation bezüglich der Qualität der Kartoffeln ist auf den Wert der Ware oder deren Ersatzwert, einschließlich Zusatz-, Transport- und Courtage-Kosten begrenzt.
- 25.10** Wenn der Ursprung einer Quarantänekrankheit bei der vom Verkäufer gelieferten Ware liegt, kann die Schadensvergütung nicht den gezahlten Preis oder den Ersatzwert der gelieferten Ware, einschließlich Zusatz-, Transport- und Courtagekosten übersteigt.

Artikel 26: Nichtzahlung

- 26.1** Die Nichtzahlung einer Lieferung oder die Nichteröffnung eines Akkreditivs zu dem im Vertrag vorgesehenen Termin gibt dem Verkäufer das Recht, den Käufer durch schriftliche Fernmitteilung, bestätigt durch eingeschriebenen Brief, in Verzug zu setzen, binnen 2 Werktagen zu erfüllen, und ihn gleichzeitig zu benachrichtigen, dass er sich das Recht vorbehält, nach Ablauf dieser Frist die folgenden Vertragslieferungen auszusetzen oder vom Vertrag mit oder ohne Schadensersatz zurückzutreten. Bis zum Zahlungsnachweis behält sich der Verkäufer das Recht vor, alle die Parteien bindenden Lieferungen auszusetzen.
- 26.2** Falls der Verkäufer Schadensersatz beanspruchen will, muss er den Betrag oder die Art und Weise, wie er ihn bestimmen will, dem Käufer spätestens binnen 10 Werktagen nach Ablauf der vorerwähnten Frist mittels schriftlicher Fernmitteilung angeben, andernfalls tritt einfache Vertragsauflösung ein.
- 26.3** a) Wenn der Käufer die Ware bei Ankunft beanstandet hat und mit der Zahlung in der vereinbarten Zeit in Verzug bleibt, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer die Hinterlegung der für diese Ware geschuldeten Summe bei der vom Europäischen Delegierten oder vom betreffenden Nationalen Delegierten angegebenen Bank zu verlangen. Gleichzeitig kann der Verkäufer den Käufer benachrichtigen, dass er sich das Recht vorbehält, die folgenden Lieferungen des Kontraktes auszusetzen oder vom Vertrag mit oder ohne Schadensersatz zurückzutreten, falls die Erfüllung nicht binnen 5 Werktagen erfolgt.
- b) Der Europäische Delegierte oder der betreffende Nationale Delegierte sind von den Parteien ermächtigt, über die hinterlegte Summe nach den gemeinsamen Anweisungen der Parteien oder gemäß dem zu diesem Streitfall zu erlassenden Schiedsspruch zu verfügen. Wenn keine der Parteien ein Schiedsgericht innerhalb einer Frist von 6 Monaten beantragt, ist die hinterlegte Summe nach Abzug der aufgelaufenen Kosten dem Hinterleger zurückzuzahlen.

Artikel 27: Entlastungsgründe - Höhere Gewalt

- 27.1** Als Entlastungsgründe werden alle vom Willen der Parteien unabhängigen Umstände angesehen, die ein sorgfältiger Vertragspartner nicht hätte vermeiden und deren Folgen er nicht hätte vorbeugen können, sofern diese Umstände nach Abschluss des Vertrages eintreten und seine gesamte oder teilweise Erfüllung absolut verhindern.
- 27.2** Als Fälle Höherer Gewalt werden insbesondere angesehen: Krieg, Aufruhr, Streik, Verkehrsunterbrechungen, allgemeine Ein- und Ausfuhrverbote, Naturkatastrophen, Unmöglichkeit der Verladung wegen Schnees oder anhaltenden Frostes.
- 27.3** Höhere Gewalt entbindet während ihrer ganzen Dauer von der Lieferung oder von der Annahme der Lieferung unter der Voraussetzung, dass sie die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen absolut unmöglich macht, und dass die Partei, die der Höheren Gewalt unterliegt, die andere Partei in Kenntnis setzt, sobald das Ereignis der Höheren Gewalt eintritt. Wird die andere Partei nicht über die eingetretenen Umstände unterrichtet, so kann sich die betroffene Partei nicht auf das Ereignis der Höheren Gewalt berufen, es sei denn, dass Umstände vorhanden sind, die auch die Unterrichtung verhindern.
- 27.4** Die Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung durch Höhere Gewalt, mit Ausnahme bei Frühkartoffeln, für die die Parteien eine neue Vereinbarung treffen müssen.
- 27.5** Wenn die durch Höhere Gewalt bedingte und von einer der Parteien gebührend nachgewiesene Behinderung länger als 1 Monat anhält, hat jede Partei das Recht, ohne Schadensersatz vom Vertrag zurückzutreten, vorausgesetzt, dass sie sich zu Beginn der Behinderung nicht im Verzug befand.
Diese Bestimmung gilt nicht für Veredelungs- und Industriekartoffeln.
- 27.6** Im Falle von Regen, der die Rodung unmöglich macht, ist der Verkäufer zur Lieferung von Frühkartoffeln nicht verpflichtet, unter der Voraussetzung jedoch, dass er den Käufer davon unverzüglich mit schriftlicher Fernmitteilung unterrichtet.
- 27.7** Pannen oder Unfälle eines Lkw können keinen Entlastungsgrund im Sinne Höherer Gewalt darstellen.

Titel VII

BEANSTANDUNG UND BEGUTACHTUNG

Artikel 28: Qualitätsbeanstandung

28.1. Der Käufer ist nach der üblichen Prüfung verpflichtet, die Mängel der Ware dem Verkäufer innerhalb von 6 Werktagsstunden nach Erhalt der Ware mittels schriftlicher Fernmitteilung zu rügen.

Die Rüge muss enthalten:

- die Nummer des Fahrzeugs oder den Namen des Schiffes
- eine summarische Beschreibung der Mängel der Ware
- Datum und Uhrzeit der Ankunft
- für das Saatgut die Nummer(n) von den Erzeugern, die auf den Zertifikaten stehen.

28.2 Mängel, die sich erst im Laufe der Entladung zeigen, müssen bei ihrer Feststellung mittels schriftlicher Fernmitteilung gerügt werden.

28.3 Der Verkäufer muss seine Antwort in derselben Form innerhalb von 6 Werktagsstunden ab dem Eingang der schriftlichen Fernmitteilung, mitteilen.

Für Lieferungen, die an einem Samstag erfolgen – ausgenommen bei Frühkartoffeln oder die Ware ist für einen Samstag bestellt – beginnt die Rügefrist am folgenden Werktag.

28.4 Beanstandungen, die im Lauf der Entladung erfolgen, sind nicht gültig, außer unter folgenden Bedingungen:

a) Wenn die Identität und die Unversehrtheit der Ware unumstritten sind (Siegel, Plomben, unverletzliche Anhänger, jede neue Technik anerkannter Identifikation usw.) kann sie zu Lasten des Käufers entladen werden unter Wahrung der Identität und Unversehrtheit der Ware.

b) Andernfalls kann sie nur nach Genehmigung des Verkäufers entladen werden; sonst muss sie auf dem Verkehrsmittel bis zum Ende des Beanstandungsverfahrens oder eines möglichen Gutachtens bleiben.

c) Stand- und Überliegekosten gehen zulasten der unterliegenden Partei.

28.5.1 Alle Beanstandungen, die nach der Entladung durch den Empfänger ausgesprochen werden, sind nicht gültig, ausgenommen:

a) Im Falle verborgener Mängel, das heißt, wenn eine normale Prüfung der Ware durch einen gewissenhaften Fachmann den Mangel nicht hätte erlaubt aufzudecken, gilt als Ausgangspunkt der Reklamationsfrist das Datum der Entdeckung des Mangel. Die Frist für die Übersendung der Reklamation kann jedoch nicht mehr als 10 Tage nach dem Erhalt der Ware sein, die Identität der Ware darf nicht bestritten werden können.

b) für Pflanzkartoffeln und im Falle von fortschreitenden Krankheiten im Sinne von Anhang 4, muss die Reklamation:

- vor der (Ein-)Pflanzung und spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Ware sein
- unter der Bedingung, dass die Identifizierung der Ware nicht bestritten werden kann und alle Elemente zur Verfügung gestellt werden, um ausschließen zu können, dass die Krankheit den Lagerbedingungen der Ware in dieser Periode zuzuschreiben ist.

In allen Fällen muss sich der Käufer als Fachmann verhalten und alle erforderlichen Maßnahmen für die Prüfung der Ware, die Feststellung ihrer möglichen Mängel und die Erhaltung der Ware nach besten Bedingungen, treffen.

28.5.2. Im Falle einer in Anhang 4 aufgeführten Quarantänekrankheit hat die Reklamation innerhalb von 10 Tagen nach der Entdeckung zu erfolgen. Hierbei muss der Käufer alle erforderlichen Maßnahmen und Probenentnahmen von einem RUCIP Experten oder von einem von einer offiziellen Behörde anerkannten Experten dulden, sowie Analysen bei einem anerkannten Labor vornehmen lassen, entsprechend eines offiziell vom Land des Empfängers oder des Ausführers anerkannten Verfahrens, das eine Diagnose auf solche Weise ermöglicht, dass die Partie identifizierbar oder rückverfolgbar bleibt und bewiesen werden kann, dass die Krankheit schon zum Augenblick der Lieferung vorhanden war.

Bei Pflanzkartoffeln muss der Endkunde zusätzlich zu den vorhergegangenen Bedingungen seinem Verkäufer oder einem vertrauenswürdigen Dritten ab dem Zeitpunkt der Aussaat die Katasterparzellenpläne der betroffenen Aussaatflächen verschaffen. Reklamationen bezüglich Quarantänekrankheiten sind nach der Lieferung, einschl. an sich selbst, der Ernte der Knollen die aus den betreffenden Pflanzkartoffeln stammt, (aufgrund derer die Reklamationen entstanden sind), nicht mehr möglich.

In allen Fällen ist jegliche Reklamation unzulässig, die später als 9 Monate nach dem Datum der Lieferung an den Endkäufer gemacht wird.

28.6 Bei aufeinander folgenden Verkäufen oder bei Einsatz eines Maklers während eines Beschwerde- und Gutachtenverfahrens müssen die Vermittler ohne Verzug mittels schriftlicher Fernmitteilung die Beanstandungen sowie die sich darauf beziehenden Informationen, die sie erhalten, übermitteln. Die Gesamtfrist, die alle Beteiligten einzuhalten haben, darf die im vorliegenden Artikel gesetzten Fristen nicht überschreiten.

28.7 Selbst wenn der Verkäufer die Verantwortung trägt, ist der Käufer verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Rechte des Verkäufers gegenüber Dritten zu wahren und jede Verschlechterung des Ware Zustandes insbesondere in Frostzeiten oder bei starker Hitze, zu vermeiden.

28.8 Wenn bei Abgang ein im Vertrag vorgesehenes Abgangsgutachten gemacht oder ein im Vertrag vorgesehenes Qualitätskontrollzeugnis ausgehändigt worden ist, muss die Beanstandung auf der Bestimmungsstelle auf ein Schiedsgutachten gem. Artikel 29.10 gestützt werden.

28.9 Übernahme bei Abgang: Wenn im Vertrag „Übernahme bei Abgang“ vereinbart ist, muss der Verkäufer die Kartoffeln dem Käufer (oder dessen Vertreter) am Ort der Verladung oder des Versands zur Verfügung stellen. Der Käufer muss rechtzeitig benachrichtigt werden, damit er sich dorthin begeben oder sich dort vertreten lassen kann. Der Käufer (oder sein Vertreter) ist verpflichtet, zu diesem Zeitpunkt die von ihm festgestellten Mängel zu rügen. Auf diese Weise übergebene Kartoffeln, für die kein Vorbehalt gemacht wurde, gelten als genehmigt. Sie sind ebenfalls genehmigt, wenn der Käufer es versäumt hat, am Ort der Verladung oder des Versandes anwesend zu sein oder sich dort vertreten zu lassen.

28.10 Wenn im Kontrakt vereinbart, kann die Kommunikation zwischen den Parteien bezüglich Qualität und Begutachtung durch einen Makler, der am Vertragsschluss beteiligt war erfolgen, unter der Bedingung, dass er sich den anwendbaren Fristen im Rahmen der vorliegenden Geschäftsbedingungen entspricht.

Artikel 29: Begutachtung

Die Begutachtung und Schiedsbegutachtung erfolgen nach der „Begutachtungsordnung für Kartoffeln“, die diesen Geschäftsbedingungen beigegeben ist.

29.1 Der Antrag auf ein Gutachten muss unter den in der Gutachtenverordnung spezifizierten Bedingungen mittels schriftlicher Fernmitteilung gestellt werden, und richtet sich an die nationale Benennungsstelle des Landes, in dem sich die umstrittene Ware befindet. Wenn das Land, wo das Gutachten stattfindet, nicht Mitglied des europäischen Ausschusses ist, muss der Antrag des Gutachtens an den europäischen Delegierten gerichtet werden, der einen Sachverständigen aus der europäischen Liste ernannt.

29.2 Der Antrag muss folgende Informationen enthalten:

- a) Name, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-mailadresse des Verkäufers oder des Käufers. Der Nachweis, dass RUCIP Vertragsbestandteil ist.
 - b) Art und Menge der Ware,
 - c) Lkw- oder Container- oder Waggon-Nummer oder der Schiffsname, Standort und falls hiervon abweichend wenn unterschiedlich, der Ort an dem die Begutachtung stattfinden soll
 - d) Die im Vertrag vereinbarte Qualität
 - e) Herkunft
 - f) Hinweise auf festgestellte Mängel
 - g) Hinweise, ob es sich gegebenenfalls um ein Abgangsgutachten handelt.
- 29.3** Eine Begutachtung hat immer stattzufinden, wenn die eine der Parteien die von der anderen Partei ausgesprochenen Rügen nicht annimmt oder mit der Höhe des Preisnachlasses nicht einverstanden ist, sei es durch ausdrückliche Äußerung, sei es durch Nichtbeantwortung innerhalb der in Artikel 28.3 vorgesehenen Fristen.
- 29.4** Die Begutachtung erstreckt sich nur auf die gerügten Mängel, mit Ausnahme beim Abgangsgutachten oder bei Übernahme bei Abgang.
- 29.5** A) Der Begutachtungsort ist:
- a) wenn die Ware identifizierbar ist: im Bestimmungslager oder dem Ort wo sich der Container befindet.
 - b) ist die Ware lose oder in Weichcontainern: auf dem Transportmittel (ohne gegenteilige Weisung des Verkäufers);
- B) wenn es sich um Pflanzkartoffeln unter den in Artikel 28.5.1 b) festgelegten Bedingungen handelt: findet das Gutachten in dem Lager statt, wo sich die Ware befindet
- 29.6** Wenn der Vertrag ein Abgangsgutachten vorsieht, muss dieses vom Verkäufer bei der Nationalen Benennungsstelle beantragt werden, die für den Ort zuständig ist, wo sich die Ware befindet. Befindet sich die Ware in einem Land ohne eigene Nationale Benennungsstelle, muss das Gutachten bei der Europäischen Benennungsstelle beantragt werden. Das Abgangsgutachten erstreckt sich auf alle feststellbaren Mängel. Die Kosten des Abgangsgutachtens gehen zu Lasten des Antragstellers.
- 29.7** Wird eine Ware beanstandet, die Gegenstand von aufeinander folgenden Verkäufen ohne Weitersendung war, so obliegt es dem letzten Käufer oder jedem anderen Glied der Vermarktungskette, die Begutachtung zu beantragen.
- 29.8** Die Parteien können bei den Begutachtungen anwesend sein oder sich dabei vertreten lassen.
- 29.9** Jede der Parteien kann eine Schiedsbegutachtung beantragen. Dieser Antrag ist an die Benennungsstelle zu richten, wo das Verfahren eingeleitet worden ist:
- a) binnen 6 Werktagsstunden seit der Begutachtung durch die Partei(en), die bei der Begutachtung anwesend oder dabei vertreten war(en);
 - b) binnen 6 Werktagsstunden seit dem Erhalt der schriftlichen Fernmitteilung mit dem Begutachtungsbericht durch die Partei(en), die bei der Begutachtung weder anwesend noch vertreten war(en).
- 29.10** Wird bei der Ankunft eine Ware beanstandet, für die gemäß Vertrag ein Abgangsgutachten gemacht worden war, so vollzieht sich die Zweitbegutachtung nach den für das Schiedsgutachten geltenden Bestimmungen. Nur die gerügten Mängel werden untersucht. Der Käufer beantragt unverzüglich mittels schriftlicher Fernmitteilung bei der zuständigen Benennungsstelle die Benennung eines Sachverständigen; bei dem Antrag ist der Name des Sachverständigen anzugeben, der das Abgangsgutachten angefertigt hat. Das Ergebnis dieser zweiten Begutachtung ist endgültig.
- 29.11** Die Kosten der Begutachtung und gegebenenfalls die Kosten der Schiedsbegutachtung gehen zu Lasten der unterliegenden Partei.

- 29.12** Wenn der Verkäufer vor der Begutachtung dem Käufer einen Preisnachlass in gleicher oder Größerer Höhe zugestanden hatte, wie er schließlich vom Sachverständigen festgesetzt wurde, so trägt der Käufer die Kosten der Begutachtung.
- 29.13** Die in den Artikeln 8, 9, 10, 11 und 12 vorgesehenen Toleranzen können vom gutachtlich festgestellten Mängelprozentsatz nicht abgezogen werden.

Artikel 30: Preisnachlass oder Weigerung

- 30.1** Je nach dem Umfang des im Gutachten festgestellten Gewichtsminderwerts kann der Käufer einen Preisnachlass verlangen oder die in Frage stehende Partie weigern.

- 30.2** Der Käufer kann die Ware nur ablehnen, wenn die festgelegten Toleranzen in den Artikeln 8,9,10,11, und 12 überschritten sind.

Wenn der Käufer die Ware nicht ablehnt, kann er einen Preisnachlass verlangen, der gleich dem Prozentsatz der nicht konformen Ware ist, ebenso wie weitere Kosten.

- 30.3** Wenn der Gewichtsminderwert diese Prozentsätze nicht überschreitet, hat der Käufer lediglich das Recht, einen Preisnachlass zu verlangen. Dieser Preisnachlass erstreckt sich auf den Vertragspreis zuzüglich Fracht, Zoll und ggf. Sortierungskosten, die zu Verkäufers Lasten gehen.

Wenn der Verkäufer die schriftliche Fernmitteilung, mit der er über das Gutachtenergebnis unterrichtet wurde, unbeantwortet lässt oder kein Schiedsgutachten veranlasst hat, kann der Käufer nach Ablauf der Frist von 6 Werktagstunden, wie sie in Artikel 29.9 vorgesehen sind, über die Ware verfügen. Verkäufers Schweigen gilt dann als seine klare Annahme der Schlussfolgerungen des Sachverständigen.

- 30.4.** Wenn der Gewichtsminderwert diese Prozentsätze überschreitet, kann der Käufer die Ware weigern. Jedenfalls kann der Käufer aber eine Partie oder Ladung nicht weigern, wovon lediglich eine Teilpartie von minderer Qualität ist, gleich welchen Umfang der Minderwert der beanstandeten Teilpartie hat, wenn dieser Minderwert bei Umlage auf die Gesamtpartie oder die Gesamtladung insgesamt die Prozentsätze gemäß Artikel 30.2 nicht überschreitet.

Binnen 6 Werktagstunden nach Erhalt des Gutachtenergebnisses durch schriftliche Fernmitteilung muss der Verkäufer mittels schriftlicher Fernmitteilung bekannt geben, ob er die Weigerung annimmt oder ob er sie ablehnt und ein Schiedsgutachten verlangt.

Wenn der Verkäufer auf den Gutachtenbericht nicht reagiert oder wenn er ihn ohne ein Schiedsgutachten zu verlangen zurückweist, kann der Käufer nach Ablauf der Frist von 6 Werktagstunden nach der vermuteten Eingangszeit des Gutachtenberichts beim Verkäufer:

- a) entweder dem Verkäufer seine Weigerung bestätigen und ihm mitteilen, dass die Ware zu seiner Verfügung steht, wobei ihm die Frist, indem ihm die Ware zur Verfügung steht, genau angegeben werden muss;
- b) besonders dann, wenn das Gutachten die Notwendigkeit einer unverzüglichen Verwertung (fortschreitende Krankheit, Frostschaden usw.) feststellt – oder bei Ablauf der gegebenen Fristen, die Ware durch jegliche amtlich dazu ermächtigte Person oder durch einen vereidigten Handelsmakler zu verkaufen; in diesem Fall muss er jedoch dem Verkäufer den beauftragten Verkauf für seine Rechnung vorher mitteilen.

In allen Fällen muss der Käufer jede geeignete Maßnahme zum Schutz der Ware ergreifen, wenn nötig auf Kosten des Verkäufers.

- 30.5** Wenn das Ergebnis des Gutachtens zugunsten des Verkäufers ausfällt und der Käufer sich weigert, die Folgerungen daraus anzuerkennen, hat der Verkäufer das Recht:

- a) den Käufer zu unterrichten, dass die Ware zu seiner Verfügung steht, oder

b) die Ware zu verkaufen, gemäß den unten genannten Modalitäten, nachdem er den Käufer über den Verkauf auf seine Rechnung unterrichtet hat.

30.6 Wenn der Verkäufer nach der Begutachtung etwaige Weisungen zur Weitersendung geweigerter Ware erteilt, hat der Käufer sie – eventuell unter Nachnahme - auszuführen. In jedem Falle gehen alle entstandenen Kosten zu Verkäufers Lasten.

30.7 Wenn der Käufer Ersatzlieferung für die geweigerte Ware fordert oder wenn er Schadensersatz beanspruchen will, muss er, wenn er seine Rechte nicht verlieren will, sein Verlangen gleichzeitig mit der Bekanntgabe seiner Weigerung erklären.

Der Schadensersatz errechnet sich nach den Bestimmungen in Artikel 25.2. Seine Höhe darf den Kontraktwert jeder einzelnen Lieferung nicht übersteigen. Der Käufer muss spätestens binnen 15 (Kalender-) Tagen den Betrag des geforderten Schadensersatzes angeben. Wenn die Parteien sich nicht einigen können, kann die Zuweisung des Schadensersatzes nur durch ein Schiedsgericht erfolgen.

Titel VIII

STREITFÄLLE

Artikel 31: Schiedsklausel und Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges

31.1 Alle Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Vertragsschließenden, die sich auf diese Geschäftsbedingungen RUCIP berufen, sowie Streitigkeiten aus allen Zusätzen zu diesen Verträgen werden endgültig im Schiedsgerichtsverfahren gemäß den Bedingungen der hier beigegebenen Schiedsgerichtsordnung des Europäischen Komitees geschlichtet. Vorausgesetzt, dass diese Vorschrift nicht gegen die öffentliche Ordnung in einem Land der Vertragspartner geht, ist der Einsatz von ordentlichen Zivilgerichtsverfahren den Parteien verboten.

Dementsprechend werden die Parteien ausdrücklich auf Berufungsverfahren vor Zivilgerichten verzichten.

31.2 Die Partei, die in ein Gerichtsverfahren verwickelt ist, kann die Nichtzuständigkeit des Gerichts zugunsten der Schiedsgerichtskommission von RUCIP aussuchen, die die Regelungen des Schiedsgerichts einhalten, unbeschadet der späteren Entscheidung des europäischen oder nationalen Delegierten. Nach der endgültigen Entscheidung der Nichtzuständigkeit des Gerichtes wird die Frist des Eingangs der Nachfrage des Schiedsgerichts, die unter Titel II der Schiedsgerichtsregeln genannt ist, die Zeit zwischen dem Eingang und des Datums der Klageerhebung des Gerichts, berücksichtigt; die Frist wird für die Dauer des Verfahrens ausgesetzt, und beginnt wieder an dem Tag zu laufen, an dem die Entscheidung der Unfähigkeit rechtskräftig geworden ist.

31.3 Der Antrag eines Schiedsgerichts wird wie in Titel II der Schiedsgerichtsordnung beschrieben, gestellt.
Der Kostenvorschuss nach Artikel 4.4 aus Titel II der Schiedsgerichtsordnung ist durch den Nationalen Delegierten oder die Schiedsgerichtsinstanz von derjenigen Partei einzufordern, die ursprünglich den ordentlichen Rechtsweg beschritten hatte; diese Partei verliert im Nichtzahlungsfall ihre Rechte.

31.4 Die Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist den Parteien untersagt, soweit diese Bestimmung nicht den amtlichen Vorschriften der Gesetzgebung eines der Länder der Vertragsschließenden zuwiderläuft, die sich auf die vorliegenden Geschäftsbedingungen bezogen haben.

31.5 Als Ausnahme von dieser Bestimmung können jedoch Zahlungsklagen wegen angenommener und protestierter Wechsel, sowie Folgemaßnahmen bei allen ungedeckten Zahlungsmitteln vor den ordentlichen Zivilgerichten eingebracht werden.

Artikel 32: Maßgebliche Sprache

Im Falle von Streitigkeiten über die Textauslegung ist allein der französische Text maßgebend.

**COMITÉ
EUROPÉEN
R.U.C.I.P.**

ZWEITER TEIL

**BEGUTACHTUNGSORDNUNG FÜR KARTOFFELN
RUCIP 2017**

INHALTSVERZEICHNIS

Titel I: Begutachtungsantrag
Artikel 1
Artikel 2

Titel II: Annahme des Antrags
Artikel 3
Artikel 4

Titel III: Durchführung der Begutachtung
Artikel 5
Artikel 6

Titel IV: Schlussfolgerung und Ergebnis der Begutachtung
Artikel 7
Artikel 8
Artikel 9

Titel V: Schiedsgutachten
Artikel 10

Titel VI: Kosten der Begutachtung
Artikel 11

Titel VII: Allgemeine Bestimmungen
Artikel 12
Artikel 13
Artikel 14

Titel I

Begutachtungsantrag

Artikel 1:

Der Antrag auf Begutachtung muss spätestens binnen 6 Werktagsstunden mittels schriftlicher Fernmitteilung bei der Nationalen Benennungsstelle für Gutachten in dem Land gestellt werden, wo sich die beanstandete Ware befindet.

Wenn das Land, wo die Begutachtung stattfinden soll, kein Mitglied des Europäischen Komitees ist, ist der Gutachten-Antrag an den Europäischen Delegierten zu richten, der einen Sachverständigen aus der europäischen Liste ernannt.

Artikel 2:

2.1. Sofern nicht absolut unmöglich, können nur die Sachverständigen, die in den vom Europäischen Komitee und/oder vom Europäischen Delegierten und von den Nationalen Komitees und/oder ihren angeschlossenen Organisationen aufgestellten Listen aufgeführt sind, eine Begutachtung vornehmen. Sachverständige, die auf nationaler Ebene fungieren, werden von den Nationalen Komitees und/oder ihren angeschlossenen Organisationen ernannt. Sachverständige, die auf internationaler Ebene oder national, in Ländern ohne nationale Benennungsstelle fungieren, werden auf Vorschlag der Nationalen Komitees und/oder ihrer angeschlossenen Organisationen vom Europäischen Komitee und/oder vom Europäischen Delegierten ernannt. Die letzteren sind von Rechts wegen auch nationale Sachverständige.

2.2 Die Sachverständigen, die auf den Listen in Artikel 2.1 I vorgesehen sind, müssen:

- eine Handelsfunktion oder eine technische Funktion in der Kartoffelbranche ausüben oder ausgeübt haben.
- und eine Schulung als RUCIP-Sachverständiger absolviert haben

Die Sachverständigen müssen vollkommen unabhängig sein. Sie sind an das Berufsgeheimnis gebunden.

Titel II

Annahme des Antrags

Artikel 3:

Die befassende Benennungsstelle hat das Recht, den Begutachtungsantrag abzulehnen, wenn ihr bekannt wird, dass sich der Vertrag nicht auf die Europäischen Kartoffelgeschäftsbedingungen RUCIP bezieht.

Artikel 4:

4.1 Die Benennungsstelle benennt unverzüglich einen zugelassenen Sachverständigen und gibt ihm mittels schriftlicher Fernmitteilung die notwendigen Angaben zur Durchführung der Begutachtung.

4.2 Im Einvernehmen mit dem Sachverständigen setzt die Benennungsstelle Tag und Stunde der Begutachtung derart fest, dass es den Parteien möglich ist, sich dorthin zu begeben oder sich dort vertreten zu lassen.

Die Benennungsstelle teilt den Parteien mittels schriftlicher Fernmitteilung den Namen des benannten Sachverständigen sowie Ort, Tag und Stunde der Begutachtung mit.

4.3 Jede Partei hat die Möglichkeit, den Sachverständigen mittels schriftlicher Fernmitteilung mit begründetem Ablehnungsantrag abzulehnen, der unverzüglich an den zuständigen Nationalen oder Europäischen Delegierten zu richten ist.

- 4.4 Wenn der zuständige Nationale oder Europäische Delegierte den Ablehnungsantrag für gerechtfertigt hält, benennt dieser unverzüglich einen anderen Sachverständigen.
- 4.5 Die Bestimmungen über die Ablehnung von Sachverständigen sind dieselben wie diejenigen, die bei der Ablehnung von Schiedsrichtern anzuwenden sind (vergl. Art. 3 der Schiedsgerichtsordnung).

Titel III

Durchführung der Begutachtung

Artikel 5:

- 5.1 Der Sachverständige hat sich bei den Parteien anhand der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente alle für die Begutachtung und für die Abfassung seines Gutachtenberichts erforderlichen Informationen zu verschaffen.
- 5.2 Die Begutachtung erstreckt sich nur auf die gerügten Mängel, mit Ausnahme beim Abgangsgutachten, bei dem alle auftretenden Mängel berücksichtigt werden.
- 5.3 Die Parteien sind verpflichtet alles in Bewegung zu setzen, um dem Sachverständigen die Mittel (Arbeitskräfte, Material, Beleuchtung usw.) zur Verfügung zu stellen, die es dem Sachverständigen gestatten, seine Aufgaben ohne Schwierigkeiten zu erfüllen. Falls notwendig, kann der Sachverständige zu Lasten der säumigen Partei die notwendigen Maßnahmen treffen.
- 5.4 Wenn sich der Sachverständige Umständen gegenüber sieht, die eine ordnungsgemäße Begutachtung der Ware unmöglich machen, hat er die Benennungsstelle, die ihn benannt hat, telefonisch davon zu unterrichten und neue Weisungen anzufordern. Die Benennungsstelle kann gegebenenfalls entscheiden, die Begutachtung nicht durchzuführen oder sie zu vertagen. In diesem Falle muss die Benennungsstelle hierüber unter Begründung ihrer Entscheidung den zuständigen Nationalen oder Europäischen Delegierten benachrichtigen und die Parteien informieren.
- Hierzu ist ein (Mängel-) Protokoll vom Sachverständigen anzufertigen.

Artikel 6:

- 6.1 Aus jeder beanstandeten Partie entnimmt der Sachverständige an 5 verschiedenen Stellen Muster, die insgesamt mindestens 1 % der betreffenden Partie darstellen müssen. Die Muster werden gemischt. Eine Probe von mindestens einem Fünftel dieses Gewichts wird vom Sachverständigen sehr eingehend in einer Weise geprüft, dass alle gerügten Mängel zum Vorschein kommen. Falls erforderlich kann der Sachverständige jede nützliche Analyse durchführen, um seinen Auftrag zu erfüllen. Die in den Artikeln 8, 9, 10, 11 und 12 der Geschäftsbedingungen vorgesehenen Toleranzen dürfen vom Prozentsatz der gutachtlich festgestellten Mängel nicht abgezogen werden.
- 6.2 Der Minderwert wird dargestellt durch den Gewichtsprozentsatz nicht konformer Knollen, die entfernt werden mussten, um die Ware in Übereinstimmung mit dem Vertrag zu bringen. Weist eine Knolle mehrere Mängel auf, so wird sie nur für den wichtigsten oder schwersten Mangel berücksichtigt.
- 6.3 Die Einmischung der Parteien in die Begutachtung ist untersagt. Der Sachverständige hat Meinungen oder Wünsche der Parteien über das Begutachtungsverfahren oder zweckmäßige Mittel zur Feststellung des Minderwertes nicht zu berücksichtigen.

Titel IV

Schlussfolgerung und Ergebnis der Begutachtung

Artikel 7:

Der Sachverständige muss zur Abfassung seines Gutachtens das offizielle Gutachtenformular des Europäischen Komitees (siehe Anhang Nr. 3) benutzen und es in 4 Ausfertigungen erstellen. Davon sendet er je eine Ausfertigung den beiden Parteien sowie eine an die Benennungsstelle, die ihn benannt hat.

Artikel 8:

Wenn die Ware sortiert werden muss, hat der Sachverständige die dafür nach den örtlichen Verhältnissen entstehenden Kosten anzugeben.

Artikel 9:

Wenn nicht beide Parteien bei der Begutachtung anwesend waren, teilt der Sachverständige der abwesenden Partei unverzüglich das Ergebnis mittels schriftlicher Fernmitteilung mit, indem er genau für jeden festgestellten Mangel den Minderwert und gegebenenfalls den Betrag zusätzlicher Kosten für Sortierung, Behandlung usw. angibt.

Titel V

Schiedsgutachten

Artikel 10:

- 10.1** Jede der Parteien kann innerhalb der im RUCIP-Artikel 29, Abs. 9 der Geschäftsbedingungen festgelegten Fristen ein Schiedsgutachten beim zuständigen Nationalen oder Europäischen Delegierten verlangen, der unverzüglich den Schiedsgutachter benennt und davon die Parteien unterrichtet.
- 10.2** Wenn es sich um ein intereuropäisches Gutachten handelt, muss er einen Sachverständigen der Nationalität benennen, die gegebenenfalls von der das Schiedsgutachten beantragenden Partei verlangt wird.
- 10.3** Die Benennungsstelle veranlasst die Schiedsbegutachtung und, falls nötig, den Zusammentritt der beiden Sachverständigen. Wenn sie unterschiedlicher Auffassung sind, muss die Benennungsstelle einen dritten Sachverständigen berufen. Wenn eine der Parteien dies wünscht, muss sie einen solchen mit einer anderen Nationalität als derjenigen der Parteien benennen. Der dritte Sachverständige erstellt ein endgültiges Gutachten.
- 10.4** Die Bestimmungen dieser Begutachtungsordnung sind gleichermaßen auf Gutachten und auf Schiedsgutachten anzuwenden.

Titel VI

Kosten der Begutachtung

Artikel 11:

Die Kosten der Begutachtung oder der Schiedsbegutachtung müssen vom Antragsteller nach den nationalen Kostensätzen vorgelegt werden, die vom Europäischen Komitee und/oder Europäischen Delegierten aufgestellt sind.
Die veranlassten Kosten müssen vom Antragsteller des Schiedsgutachtens vorgelegt werden.

Titel VII

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 12:

Es ist dem Sachverständigen untersagt, die von ihm begutachtete Ware für eigene oder für Rechnung eines Dritten zu kaufen oder zu verkaufen.
Verstöße eines Sachverständigen gegen diese Begutachtungsordnung werden vom Europäischen Komitee geahndet.

Artikel 13:

Beschwerden über Begutachtungen und über das Verhalten von Sachverständigen sind zu richten:

- an den Nationalen Delegierten, wenn es sich um Begutachtungen zwischen Firmen oder Angehörigen desselben Landes handelt, das über eine eigene nationale Benennungsstelle verfügt,
- in allen anderen Fällen an den Europäischen Delegierten, .

In allen Fällen muss die Beschwerde begründet werden.

Artikel 14:

Im Falle von Streitigkeiten über die Textauslegung ist allein der französische Text maßgebend.

**COMITÉE
EUROPÉEN
R.U.C.I.P.**

DRITTER TEIL

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

RUCIP 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Titel I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN – VERWALTUNG

Artikel 1.	
1.1 – 1.2	Schiedsgericht RUCIP – Nationale Schiedsgerichtsinstanzen
1.3 – 1.5	Zuständigkeit der Schiedsgerichtsinstanzen
1.6 – 1.8	Die Nationalen Delegierten
1.9 – 1.14	Schiedsgerichtsgeschäftsstelle – Liste der zugelassenen Schiedsrichter

Artikel 2.	
2.1	Verfahrenssprache
2.2	Fristen
2.3	Kosten und Vergütungen
2.4	Schriftwechsel

Artikel 3.	
3.1 – 3.2	Die Schiedsrichter
3.3 – 3.5	Wahl der Schiedsrichter
3.6 – 3.9	Ablehnung eines Schiedsrichters
3.10	Weigerung oder Verhinderung eines Schiedsrichters

Titel II SCHIEDSGERICHT RUCIP – SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN IN DER 1. INSTANZ

Artikel 4.	
4.1 – 4.2	Schiedsklage (...)
4.3 – 4.4	Kostenvorschuss
4.5 – 4.7	Bildung des Schiedsgerichts – Bestimmung des Vorsitzenden – Einzelschiedsrichter
4.8 – 4.9	Annahme ihres Amtes durch die Schiedsrichter

Artikel 5.	
5.1	Die Klage
5.2 – 5.4	Klageerwiderung und Widerklage oder Streitverkündung
5.5 – 5.9	Ladung – Erscheinen
5.10	Zeugen
5.11	Einigung
5.12	Beratung
5.13 – 5.16	Der Schiedsspruch
5.17	Zustellung

Titel III SCHIEDSGERICHT RUCIP – SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN IN DER 2. INSTANZ

Artikel 6.	
6.1 – 6.5	Instanzen und Klagefrist beim Schiedsgericht in 2. Instanz

Artikel 7.	
7.1 – 7.2	Kostenvorschuss
7.3	Zustellung an den Berufungsbeklagten
7.4	Übersendung der Akten
7.5 – 7.8	Bildung des Schiedsgerichts – Bestimmung des Vorsitzenden
7.9 – 7.10	Ort des Schiedsgerichts
7.11	Weitergabe der Akten

7.12 – 7.14 Durchführung des Verfahrens

Titel IV: DER SCHIEDSSPRUCH

Artikel 8 Endgültiger Schiedsspruch

Artikel 9 Niederlegung des Schiedsspruchs

TITEL V: VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 10 Streitverkündung

Artikel 11 Schiedsgerichtsverfahren mit Angehörigen von Ländern, die dem Europäischen Komitee nicht angehören

Artikel 12 Schiedsklausel – Verweigerung des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 13 Verweigerung der Erfüllung eines Schiedsspruchs

Artikel 14 Haftungsausschlussklausel

Artikel 15 Internes Verfahren

Artikel 16 Maßgebliche Sprache

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen – Verwaltung

Artikel 1

Schiedsgericht RUCIP – Nationale Schiedsgerichtsinstanzen

- 1.1 Die in der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen schiedsgerichtlichen Instanzen sind die Schiedsgerichte RUCIP in der 1. und 2. Instanz, die nach dieser Schiedsgerichtsordnung zusammengesetzt werden und verfahren.
- 1.2 Wenn die Vertragschließenden sich ausdrücklich auf eine andere nationale schiedsgerichtliche Instanz einigen, dann muss diese, unter Beachtung der Bestimmungen der RUCIP, nach der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung verfahren.

Im weiteren Textverlauf wird diese Instanz als „Schiedsgericht RUCIP“ bezeichnet.

Zuständigkeit der Schiedsgerichtsinstanzen

- 1.3 Das zuständige Schiedsgericht in der 1. Instanz ist dasjenige des Landes des Beklagten, und in 2. Instanz dasjenige eines dritten Landes, ausgenommen im Fall eines Streites zwischen Vertragschließenden mit Geschäftssitz im selben Land, und/oder ausgenommen im Fall gegenteiliger Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 1.4 Wenn im Lande des Beklagten keine schiedsgerichtliche Instanz besteht, bestimmt der Europäische Delegierte die zuständige Schiedsinstanz.
- 1.5 Die Schiedsgerichte RUCIP entscheiden über ihre Zuständigkeit in den Fällen, mit denen sie befasst werden.
Sie haben zur Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen die weitestgehenden Vollmachten. Sie brauchen sich nicht an die Verfahrensvorschriften, Fristen und Formen zu halten, die für die ordentlichen Gerichte festgesetzt sind. Auf Antrag der Parteien können sie den Schiedsspruch nach freiem Ermessen fällen. Sie fällen ihre Schiedssprüche in Übereinstimmung mit den Europäischen Kartoffelgeschäftsbedingungen RUCIP.

Die Nationalen Delegierten

- 1.6 Der Nationale Delegierte RUCIP und sein Stellvertreter werden vom Nationalen Komitee und/oder seinen angeschlossenen Organisationen ernannt. Sie müssen die in Artikel 3.1 in Titel I an einen Schiedsrichter gestellten Voraussetzungen erfüllen. Die Ernennung muss vom Europäischen Komitee und/oder vom Europäischen Delegierten bestätigt werden.
- 1.7 Der Nationale Delegierte leitet die nationale schiedsgerichtliche Geschäftsstelle.
- 1.8 Wenn der Nationale Delegierte verhindert ist, obliegt dem Stellvertretenden Nationalen Delegierten die Erfüllung seiner Aufgaben. In diesem Fall sind seine Vollmachten beschränkt auf die Verfahren, für die er benannt wurde.

Schiedsgerichtsgeschäftsstelle – Liste der zugelassenen Schiedsrichter

- 1.9 Jedes Nationale Komitee und/oder seine angeschlossenen Organisationen errichtet eine nationale Schiedsgerichtsgeschäftsstelle RUCIP. (Liste der Nationalen Komitees und/oder ihrer angeschlossenen Organisationen wird vom Europäischen Komitee veröffentlicht).
- 1.10 Das Nationale Komitee und/oder seine angeschlossenen Organisationen stellen eine Schiedsrichterliste RUCIP auf. Diese Liste muss zumindest sechs Schiedsrichter umfassen.

- 1.11 Die Anschrift der nationalen Schiedsgerichtsgeschäftsstelle RUCIP und die Liste der Schiedsrichter werden dem Europäischen Komitee und/oder dem Europäischen Delegierten mitgeteilt. Dort vollzieht man die Zulassung und stellt die Generalliste der zugelassenen Schiedsrichter auf, die allen Nationalen Komitees und/oder ihren angeschlossenen Organisationen mit dem Auftrag zugestellt wird, sie zu verbreiten.
- 1.12 Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, alles zu tun, was zum guten Fortgang der Schiedsgerichtsverfahren notwendig ist. Sie hat die ihr obliegende sachliche Arbeit der Schiedsgerichte und deren finanzielle Verwaltung sicherzustellen.
Die Funktionsfähigkeit der Geschäftsstelle ist das ganze Jahr hindurch sicherzustellen.
- 1.13 Die Zusammensetzung der Geschäftsstelle kann von dem Nationalen Komitee und/oder von seinen angeschlossenen Organisationen, die sie errichtet haben, geändert werden. Die neue Zusammensetzung muss dem Generalsekretariat des Europäischen Komitees und/oder dem Europäischen Delegierten bekanntgegeben werden. Diese Bestimmung gilt auch für die Schiedsrichterlisten.
Die Angehörigen der Geschäftsstellen sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet.
- 1.14 Das Europäische Komitee errichtet ein Europäisches - RUCIP - Sekretariat für die Berufungsschiedsgerichte in Erster und Zweiter Instanz.
- 1.15 Das Europäische Komitee erstellt auf Vorschlag der Nationalen Komitees und/oder deren angeschlossenen Organisationen oder des Europäischen Komitees oder des Europäischen Delegierten eine europäische Liste mit Schiedsrichtern. Diese sind ebenfalls nationale Schiedsrichter.

Artikel 2.

Verfahrenssprache

- 2.1 Die Verfahrenssprache wird vom Kläger vorgeschlagen. Bei mangelnder Übereinstimmung hierüber zwischen den Parteien oder zwischen den Parteien und der Schiedsgerichtsinstanz entscheidet der Vorsitzende dieser Instanz über die anzuwendende Sprache unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles und im wohlverstandenen Interesse der Parteien. Die Sprache muss in diesem Falle vorzugsweise Französisch, Deutsch, Englisch, Spanisch oder Italienisch sein.
Die Bekanntgabe der Verfahrenssprache wird der Beginn für alle Fristen für das weitere Vorgehen sein.

Fristen

- 2.2 Die in dieser Schiedsgerichtsordnung angegebenen Fristen verlängern sich um einen Tag, wenn sie an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag auslaufen, sei es in dem Lande, wo das Verfahren abläuft, sei es im Lande der betroffenen Partei. Als gesetzliche Feiertage werden nur diejenigen anerkannt, die offiziell im ganzen betreffenden Land gelten.

Kosten und Vergütungen

- 2.3 Die Kosten und Vergütungen des Schiedsgerichtsverfahrens werden von der den Spruch fällenden Instanz nach der vom Europäischen Komitee oder Europäischen Delegierten aufgestellten Gebührenordnung festgesetzt. Diese Kosten und Vergütungen können nicht Gegenstand einer Berufung sein.

Schriftwechsel

- 2.4 Der sich auf das Verfahren beziehende gesamte Schriftwechsel zwischen der Schiedsgerichtsgeschäftsstelle und den Parteien muss unter Einschreiben und, wo es möglich ist, mit Rückschein geführt werden.
Wenn sich die Parteien vertreten lassen, gehen die Schreiben an die Rechtsanwälte oder an entsprechende Vertreter, die im Besitz einer Vollmacht sind.

Artikel 3.

Die Schiedsrichter

- 3.1** Die Schiedsrichter, die auf den Listen gemäß Artikel 1.10 in Titel I erscheinen, müssen eine Handelstätigkeit in der Kartoffelwirtschaft ausüben oder ausgeübt haben.
- 3.2** Die Schiedsrichter sind nicht die Vertreter der Parteien. Sie müssen in absoluter Unabhängigkeit handeln. Sie sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet.
- Die Schiedsrichter dürfen von dem Zeitpunkt ihrer Berufung an keinen Kontakt mehr zu den Parteien oder ihren Vertretern über den Inhalt des Verfahrens, in dem sie berufen sind, haben.

Wahl der Schiedsrichter

- 3.3** Nach Erhalt des Kostenvorschusses unterrichtet die Geschäftsstelle unverzüglich den Beklagten von der Schiedsklage, gibt ihm den Inhalt der gegen ihn eingeleiteten Klage bekannt und weist auf die Liste der zugelassenen Schiedsrichter auf der Internetseite hin, damit der Beklagte einen Schiedsrichter benennen kann.
- 3.4** Wenn der Beklagte innerhalb von 15 (Kalender-)Tagen nach Erhalt dieser Liste der Geschäftsstelle den Namen des von ihm gewählten Schiedsrichters nicht mitgeteilt hat, benennt der zuständige Nationale oder Europäische Delegierte von Amts wegen diesen Schiedsrichter
- 3.5** Im Falle von mehreren Klägern oder Beklagten oder bei Streitverkündungen fordert das Sekretariat die Gruppe von Klägern oder die Gruppe von Beklagten oder die Parteien der Streitverkündung auf, gemeinsam einen Schiedsrichter von der Schiedsrichterliste zu wählen; Wird innerhalb von 15 Tagen keine Wahl eines Schiedsrichters getroffen, benennt der zuständige nationale oder Europäische Delegierte von Amts wegen einen Schiedsrichter.

Ablehnung eines Schiedsrichters

- 3.6** Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden:
- a) wenn er selbst Partei ist oder wenn er Teilhaber oder Mitschuldner einer der Parteien ist, oder wenn eine der Parteien Rückgriffsansprüche gegen ihn haben kann;
 - b) wenn er außerberufliche Beziehungen unterhält mit einem der Geschäftsführer oder der Aktionäre einer der Parteien
 - c) wenn er, unmittelbar oder mittelbar, mit einer der Parteien oder mit dem Vermittler verwandt ist;
 - d) wenn er mit einer der Parteien in einer Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, selbst wenn die Ehe, durch die diese Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
 - e) wenn er eine direkte oder indirekte Kapitalbeteiligung an einer der Parteien unterhält;
 - f) in Geschäften, in denen ihm Auftrag zur Vornahme einer Handlung erteilt worden ist oder in denen er eine Beratung ausgeübt hat;
 - g) in Geschäften, in denen er Rechtsvertreter einer der Parteien ist oder gewesen ist;
 - h) in Geschäften, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger aufgetreten ist;
 - i) in Geschäften, bei denen er die Stellung eines Maklers oder öffentlichen Verkäufers inne hatte oder bei denen er ein Gutachten abgegeben hat,
 - j) in Geschäften, bei denen er eine Preisfeststellung vorgenommen hat.
- 3.7** Die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von 15 (Kalender-)Tagen von dem Tag an tun, an dem ihr der Name des Schiedsrichters bekannt gegeben worden ist. Der Ablehnungsantrag ist zu begründen.
- 3.8** Wenn eine Partei nachweist, dass sie nicht wusste, dass sie einen Grund zur Ablehnung eines Schiedsrichters hatte, ist sie berechtigt, den Schiedsrichter binnen einer Frist von 15

(Kalender-) Tagen von dem Tage an abzulehnen, an dem sie Kenntnis von dem Ablehnungsgrund erhalten hat. Die Ablehnung eines Schiedsrichters kann nach dem Zusammentritt der Schiedsgerichtsinstanz nicht mehr beantragt werden, soweit diese Bestimmung nicht der Gesetzgebung des Landes, wo sie tagt, zuwiderläuft.

- 3.9 Über die Berechtigung der Ablehnung entscheidet der zuständige Nationale oder Europäische Delegierte. Er stellt auch den Ersatz des abgelehnten Schiedsrichters durch die Partei sicher, die ihn gewählt hatte, in Übereinstimmung mit Artikel 3.3, 3.4 und 3.5 in Titel I, ausgenommen, es handelte sich um einen von ihm selbst bestimmten Schiedsrichter. In diesem Falle entscheidet der Präsident des Europäischen Komitees oder der Europäische Delegierte über die Berechtigung der Ablehnung und veranlasst gegebenenfalls den Ersatz des abgelehnten Schiedsrichters.

Weigerung oder Verhinderung eines Schiedsrichters

- 3.10 Weiß ein Schiedsrichter, dass gegen ihn Ablehnungsgründe vorliegen, wie sie in Artikel 3.6 in Titel I vorgesehen sind, muss er seine Benennung ablehnen und hiervon sofort den zuständigen Delegierten unterrichten; dasselbe gilt für den Fall seiner Verhinderung. Dieser Delegierte fordert sodann die betreffende Partei auf, binnen einer Frist von 15 (Kalender-)Tagen – gerechnet ab Empfangsdatum der Aufforderung - einen neuen Schiedsrichter zu benennen. Nach vergeblichem Ablauf dieser Frist vollzieht er diese Benennung von Amts wegen.

TITEL II

Schiedsgericht RUCIP – Schiedsgerichtsverfahren in der 1. Instanz

Artikel 4.

Schiedsklage

- 4.1 Die Schiedsklage muss – zur Vermeidung des Rechtsverlusts - an die Schiedsgerichtsgeschäftsstelle innerhalb von 9 Monaten eingereicht werden, gerechnet ab
- **dem Tage der** Reklamation im Fall von Streitigkeiten
 - über die Auslegung des Vertrages
 - über Qualität, Quantität, die Verpackung einer Lieferung
- dem Tage der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllungserklärung im Falle eines Rechtsstreites aus der Nichterfüllung eines Vertrages.

Einfache Zahlungsklagen, das heisst solche, deren Betrag nach den vorliegenden Regeln und Handelsbräuchen nicht bestritten ist, unterliegen weiterhin den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Zahlungsverzug des Landes, in dem der Schuldner ansässig ist.

- 4.2. Die Schiedsklage muss in Schriftform abgefasst sein. Darin sind Namen, Berufe und Anschriften der Parteien anzugeben, der Streitgegenstand zu bezeichnen, eine kurze Zusammenfassung der streitigen Tatsachen zu geben und die Forderung des Klägers genau zu formulieren.

Die Klage setzt die Einleitungsfristen des Artikels 4.1 im Hinblick auf die/den Beklagte(n) außer Kraft.

(...)

Kostenvorschuss

- 4.3 Der zuständige Nationale oder Europäische Delegierte oder die zuständige nationale oder europäische Schiedsgerichtsinstanz setzt den Betrag fest, den der Kläger als Vorschuss zu zahlen hat, um die Kosten und Vergütungen im Verfahren erster Instanz abzusichern, desgleichen die Zahlungsfrist. Wenn es für notwendig gehalten wird, kann vom Kläger eine weitere Zahlung gefordert werden.
- 4.4 Wenn die Zahlung in der festgesetzten Frist nicht erfolgt, wird die Schiedsklage als zurückgezogen betrachtet, ausgenommen sind die Bestimmungen des Artikels 31 der Geschäftsbedingungen.

Bildung des Schiedsgerichts – Bestimmung des Vorsitzenden - Einzelschiedsrichter

- 4.5 Der Streit wird in folgenden Fällen durch einen Einzelschiedsrichter entschieden:
- wenn die Klage um einen Streitwert im Gegenwert von weniger als 10.000 € geht
 - oder wenn es die Parteien ausdrücklich vereinbaren.

Der zuständige Nationale oder Europäische Delegierte allein vollzieht dann die Bestimmung des Schiedsrichters von Amts wegen.

- 4.6 In allen anderen Fällen muss der Kläger in seiner Klage einen aus der Liste der zugelassenen Schiedsrichter ausgewählten Schiedsrichter benennen. Wenn er das nicht getan hat oder eine Person genannt hat, die nicht auf dieser Liste steht, sendet die in Anspruch genommene Geschäftsstelle ihm die Liste zu. Vom Zeitpunkt des Eintreffens an wird ihm eine Frist von 15 (Kalender-)Tagen zur Benennung eines Schiedsrichters gewährt. Nach Ablauf dieser Frist wird der Schiedsrichter durch den zuständigen Nationalen oder Europäischen Delegierten von Amts wegen benannt.

- 4.7 Der zuständige Nationale oder Europäische Delegierte wählt den dritten Schiedsrichter aus der Liste der zugelassenen Schiedsrichter aus. Dieser dritte Schiedsrichter bildet zusammen mit den von den Parteien gewählten Schiedsrichtern das Schiedsgericht.
Der dritte Schiedsrichter übt das Amt des Vorsitzenden aus. Er kann alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die gute Abwicklung und schnelle Durchführung der Verhandlungen sicherzustellen. In dieser Hinsicht kann er der Geschäftsstelle Weisungen erteilen.

Annahme ihres Amtes durch die Schiedsrichter

- 4.8 Die Schiedsrichter haben eine Frist von 15 (Kalender-) Tagen – gerechnet ab Erhalt der Benachrichtigung über ihre Benennung, die ihnen von der Geschäftsstelle des RUCIP-Schiedsgerichts übersandt wurde, – um ihr die Annahme ihres Amtes mitzuteilen. Im Fall der Weigerung, der Verhinderung oder der Ablehnung eines von einer Partei benannten Schiedsrichters hat diese innerhalb einer Frist von 15 (Kalender-)Tagen – gerechnet ab Erhalt der Aufforderung des zuständigen Delegierten – einen neuen Schiedsrichter zu benennen; mangels dessen bestimmt der Delegierte ihn von Amts wegen.
- 4.9 Die Schiedsgerichtsgeschäftsstelle teilt den Parteien die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes mit.

Artikel 5.

Schriftliche Vorbereitung des Verfahrens

Die Klage

- 5.1 Nach der Mitteilung über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts muss der Kläger – wenn nicht schon in der Schiedsklage geschehen – zur Vermeidung der Unzulässigkeit seine Klagebegründung mit vollständiger Darlegung der streitigen Tatsachen und Beweismittel schriftlich innerhalb von 30 Tagen in 5 Exemplaren einreichen. Eine Kopie der Klagebegründung und Beweismittel wird den Parteien durch das Sekretariat übermittelt.

Klageerwiderung und Widerklage oder Streitverkündung

- 5.2 Binnen 60 (Kalender-)Tagen seit Erhalt der vollständigen Klage des Klägers, die ihm von der Geschäftsstelle, wie in Artikel 5.1 in Titel I vorgesehen, übersandt wurde, muss der Beklagte seine Klageerwiderung vorlegen. Eine Widerklage muss – um nicht unzulässig zu sein – in der Klageerwiderung enthalten sein, ebenso eine Streitverkündung. Die Anzahl der Ausfertigungen wird durch die Geschäftsstelle festgelegt.
- 5.3 Im Fall der Unwirksamkeit der ersten Antragstellung hat der Beklagte eine Frist von 60 Tagen nach dieser Mitteilung, um erneut einen Anspruch aus demselben Vertragsverhältnis geltend zu machen.
- 5.4 Im Falle einer Widerklage oder einer Streitverkündung muss der Kläger innerhalb von 30 Tagen nach der diesbezüglichen Mitteilung reagieren. Ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes wird kein Schriftstück oder Beweismittel mehr zulässig sein.

Ladung – Erscheinen

- 5.5 Die Geschäftsstelle gibt den Parteien Ort, Datum und Stunde der Sitzung des Schiedsgerichts bekannt.
- 5.6 Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist mündlich.
- 5.7 Die Parteien sollen, soweit möglich, persönlich erscheinen. Sie können sich jedoch durch Rechtsanwälte oder Beauftragte mit dafür erteilter Vollmacht vertreten oder unterstützen lassen.

- 5.8 Wenn eine Partei nicht anwesend oder vertreten ist, kann das Schiedsgericht dennoch in die Untersuchung des Falles eintreten und den Schiedsspruch fällen.
- 5.9 Wenn die Parteien nicht erscheinen, kann das Schiedsgericht entweder die Verhandlung vertagen oder unter Zugrundelegung der Schriftsätze der Parteien und der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen seinen Schiedsspruch fällen.

Zeugen

- 5.10 Über die Aussage eines Zeugen muss ein Protokoll angefertigt werden. Das Protokoll muss von dem Zeugen unterschrieben werden.
In Ländern, in denen die Schiedsrichter dazu berechtigt sind, kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts den Zeugen vereidigen.

Einigung

- 5.11 Das Schiedsgericht soll versuchen, eine Einigung der Parteien herbeizuführen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist darüber ein Protokoll nach den Vorschriften des Landes anzufertigen, wo es erstellt wird. Der Vergleich wird durch einen Schiedsspruch angenommen.

Beratung

- 5.12 Das Schiedsgericht berät in Abwesenheit der Parteien, ihrer Rechtsanwälte oder ihrer Beauftragten. Es kann sich von juristischen Beratern und Dolmetschern unterstützen lassen.
Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Schiedsspruch

- 5.13 Der Schiedsspruch muss enthalten:

- a) Namen, Berufe und Wohnorte der Parteien;
- b) Namen, Berufe und Wohnorte der Schiedsrichter, unter Beifügung der schriftlichen Annahme ihrer Ernennung;
- c) Die Angabe, dass die Schiedsrichter entsprechend der Schiedsgerichtsordnung im Anhang zu den Geschäftsbedingungen des intereuropäischen Kartoffelhandels (RUCIP) ernannt worden sind;
- d) Ort und Datum, an dem der Schiedsspruch gefällt worden ist.

sowie auch, außer im Falle des Abschlusses eines Vergleichs:

- e) Eine Zusammenfassung der Klage des Klägers und der Verteidigung des Beklagten. Wenn der Beklagte sich nicht geäußert hat, ist die Art und Weise anzugeben, wie er von der Schiedsklage benachrichtigt wurde und dass er jegliche Möglichkeiten zu seiner Verteidigung hatte;
 - f) Die Begründung;
 - g) Das Urteil zum Streitfall und die Entscheidung über die Kosten;
- 5.14. Der Schiedsspruch wird in der Sprache des Landes abgefasst, in dem das Schiedsgericht stattgefunden hat; erforderlichenfalls ist eine Übersetzung in die nach Artikel 2.1 in Titel I gewählte Sprache beizufügen.
Eine Ausfertigung des Schiedsspruchs, gegebenenfalls mit Übersetzung, muss dem Europäischen Delegierten zugeleitet werden.
- 5.15 Der Schiedsspruch ist binnen einer Frist von 9 Monaten von dem Tag an zu fällen und zu unterzeichnen, an dem der Kostenvorschuss bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.
Diese Frist kann jedoch auf Antrag des Vorsitzenden des Schiedsgerichts in erster Instanz durch den zuständigen Nationalen oder Europäischen Delegierten verlängert werden.
Im Falle des Einsatzes eines Mediators werden die Fristen des Schiedsgerichtes ausgesetzt.

- 5.16 Der Schiedsspruch muss in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des Landes abgefasst werden, in dem er gefällt wird.
Er wird in den Ländern, wo diese Handhabung angewendet wird, in der Form des „Projet de sentence“ (Urteilsentwurf) abgefasst.

Zustellung

- 5.17 Der Schiedsspruch wird den Parteien oder den Anwälten oder den bevollmächtigten Vertretern mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zugestellt.

TITEL III

Schiedsgericht RUCIP –Schiedsgerichtsverfahren in der 2. Instanz (Berufung)

Artikel 6.

Instanzen und Klagefrist beim Schiedsgericht in 2. Instanz

- 6.1 Die Klage auf Überprüfung in 2. Instanz (Berufungsklage) muss mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein oder mittels schriftlicher Fernmitteilung an den Europäischen Delegierten abgesandt werden, damit sie vor ein Schiedsgericht 2. Instanz gebracht werden kann; und zwar binnen einer Ausschlussfrist von 30 (Kalender-)Tagen, gerechnet ab Erhalt des Einschreibebriefes mit Rückschein mit dem Schiedsspruch der 1. Instanz.
- 6.2 Die Klage muss begründet sein und die Angabe des Schiedsspruchs enthalten, gegen den das Verfahren 2. Instanz eingeleitet wird (Ort und Datum, wo er gefällt wurde und das Datum des Empfangs des Zustellbriefes).
Die Klage muss auch die gewünschte Nationalität eines der Schiedsrichter angeben, wenn die Parteien verschiedener Nationalität sind.
- 6.3 Der Europäische Delegierte benachrichtigt umgehend die andere Partei und die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts 1. Instanz von der Klage in 2. Instanz (Berufungsklage).
- 6.4 Der Berufungsbeklagte kann innerhalb einer Frist von 30 (Kalender-)Tagen nach Erhalt dieser Benachrichtigung erneut Widerklage erheben, wenn diese in erster Instanz abgelehnt wurde.
- 6.5 Die Erhöhung einer Klage oder Widerklage ist nicht zulässig.

Artikel 7.

Kostenvorschuss

- 7.1 Der Europäische Delegierte setzt den Betrag fest, den der Berufungskläger als Vorschuss zu zahlen hat, um die Kosten und Vergütungen dieser Schiedsinstanz abzusichern. Wenn er es für notwendig hält, kann er vom Berufungskläger eine weitere Zahlung fordern.
- 7.2 Wenn die Zahlung in der vom Europäischen Delegierten festgesetzten Frist nicht geleistet wird, gilt die Berufungsklage als zurückgezogen; dieser benachrichtigt hiervon unverzüglich die Parteien und die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts der 1. Instanz.

Zustellung an den Berufungsbeklagten

- 7.3 Nach Erhalt des Kostenvorschusses benachrichtigt der Europäische Delegierte den Berufungsbeklagten von der Berufungsklage gegen den Schiedsspruch der 1. Instanz und gibt ihm den Inhalt bekannt.
Er fordert ihn auf, die Nationalität eines der Schiedsrichter anzugeben, wenn die Parteien verschiedener Nationalität sind.

Übersendung der Akten

- 7.4 Falls notwendig, ist der Nationale Delegierte der 1. Instanz verpflichtet, die vollständigen Akten des Schiedsgerichtsverfahrens, in dem Berufung eingelegt wurde, dem Europäischen Delegierten auf dessen erstes Ansuchen zu übersenden.

Bildung des Schiedsgerichts – Bestimmung des Vorsitzenden

- 7.5 Die Anzahl der Schiedsrichter, die das Schiedsgericht RUCIP 2. Instanz bilden, darf nicht kleiner als drei sein. Sie kann erhöht werden auf fünf, wenn eine der Parteien dies binnen einer Frist von 15 (Kalender-)Tagen seit Erhalt der Prozessakte beantragt und wenn der Streitwert des Verfahrens höher ist als der Gegenwert von 500.000 €. Diese Partei muss den zusätzlichen Vorschuss leisten.
- 7.6 Der Vorsitzende und die Schiedsrichter des Schiedsgerichts 2. Instanz werden vom Europäischen Delegierten aus der Liste der zugelassenen Schiedsrichter bestimmt. Schiedsrichter, die für denselben Streitfall in erster Instanz gewählt waren, dürfen nicht bestimmt werden.
- 7.7 Jede Partei hat das Recht, die Nationalität eines der Schiedsrichter anzugeben. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss eine andere Staatsangehörigkeit haben als die Parteien, es sei denn, diese treffen eine andere Übereinkunft.
Wenn die Parteien ihren Geschäftssitz in demselben Land haben, kann hingegen das gesamte Schiedsgericht aus Staatsangehörigen dieses Landes zusammengesetzt sein.
- 7.8 Die Schiedsrichter werden von ihrer Benennung vom Europäischen Delegierten benachrichtigt.

Ort des Schiedsgerichts

- 7.9 Der Ort des Schiedsgerichts wird vom Europäischen Delegierten in einem anderen Land als dem der Parteien bestimmt, außer sie kommen binnen 15 (Kalender-)Tagen ab Bekanntgabe des Ortes anders überein.
Wenn die Parteien dies wünschen, kann der Europäische Delegierte das Land einer der beiden Parteien wählen.
Wenn die beiden Parteien ihren Wohnsitz im selben Land haben, kann das Schiedsgericht in diesem Land stattfinden, sofern nicht eine der Parteien dies ablehnt.
- 7.10 Der Europäische Delegierte unterrichtet die Geschäftsstelle des festgesetzten Landes. Diese Landesgeschäftsstelle wird mit der materiellen Durchführung der Verhandlung beauftragt und muss sich für den Fortgang des Verfahrens zur Verfügung des Europäischen Delegierten stellen.

Weitergabe der Akten

- 7.11 Nachdem die Zusammensetzung und der Ort des Schiedsgerichts gemäß vorstehender Artikel festgelegt sind, übersendet der Europäische Delegierte die Akten an die nationale Geschäftsstelle des designierten Landes, wenn dieses über ein eigenes nationales Komitee verfügt.

Durchführung des Verfahrens

- 7.12 Ausgenommen Artikels 6.4, wird das Verfahren bis zum Schiedsspruch in entsprechender Anwendung der Artikel 4 und 5 in Titel II durchgeführt.
- 7.14 Der Schiedsspruch ist zu fällen und zu unterzeichnen binnen einer Frist von 6 Monaten von dem Tag an, an dem der Kostenvorschuss bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.
Diese Frist kann jedoch auf Antrag des Vorsitzenden des Schiedsgerichts zweiter Instanz durch den Europäischen Delegierten verlängert werden.

<p style="text-align: center;">TITEL IV Der Schiedsspruch</p>

Artikel 8.

Endgültiger Schiedsspruch

Mangels Klage auf Überprüfung in 2. Instanz (Berufungsklage) gemäß den Bedingungen des Titels III wird der Schiedsspruch des Schiedsgerichts 1. Instanz zum endgültigen Schiedsspruch.

Artikel 9.

Niederlegung des Schiedsspruchs

Wenn dies durch die Gesetzgebung des Landes, wo das Schiedsgericht stattgefunden hat, vorgeschrieben ist, wird der Schiedsspruch bei Gericht oder bei den zuständigen Behörden in den von dieser Gesetzgebung festgesetzten Fristen und Formen niedergelegt. Soweit diese Gesetzgebung es zulässt, müssen Zustellung und Niederlegung des Schiedsspruches durch die zuständige Geschäftsstelle sichergestellt werden.

TITEL V

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 10.

Streitverkündung

Eine Partei, die einen Anspruch gegen einen Dritten zu haben glaubt, kann diesem den Streit verkünden. Der Streitverkündete kann seinerseits einem Weiteren den Streit verkünden, und so fort.

Tritt (Treten) der (die) Streitverkündete(n) dem Streit bei, so kann das Schiedsgericht mit dessen (deren) Einverständnis im selben Schiedsspruch gleichzeitig über die ursprüngliche Klage und über die Streitverkündungsklage befinden.

Artikel 11.

Schiedsgerichtsverfahren mit Angehörigen von Ländern, die dem Europäischen Komitee nicht angehören

Wenn eine der Parteien, die einen Vertrag mit Bezugnahme auf RUCIP abgeschlossen haben, ihren Geschäftssitz in einem Land hat, wo es kein Nationales Komitee gibt, muss die Schiedsklage zwingend an den Europäischen Delegierten. Dieser bestimmt den für dieses Schiedsverfahren zuständigen Nationalen Delegierten, der bevollmächtigt ist, dieses Schiedsgericht zu organisieren.

Artikel 12.

Schiedsklausel – Verweigerung des Schiedsgerichtsverfahrens

Wenn das Schiedsgerichtsverfahren in erster oder zweiter Instanz in einem Land stattfinden muss, dessen Gesetzgebung einen besonderen Schiedsvertrag fordert, muss die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts nach Erhalt der Schiedsklage diesen Schiedsvertrag von den Parteien unterschreiben lassen.

Wenn der Beklagte die Unterschrift verweigert und wenn die Parteien sich auf die vorliegenden Geschäftsbedingungen RUCIP und die Schiedsgerichtsordnung bezogen haben, ist Artikel 13 in Titel V sinngemäß anzuwenden.

Als Weigerung des Beklagten wird angesehen, wenn er die Unterschrift nicht binnen der vom Vorsitzenden der nationalen Schiedsgerichtsinstanz, oder vom zuständigen Nationalen oder vom Europäischen Delegierten festgesetzter Frist geleistet hat.

Artikel 13.

Verweigerung der Erfüllung eines Schiedsspruchs

Wenn die in einem Schiedsgerichtsverfahren unterlegene Partei sich weigert, den Schiedsspruch zu erfüllen, hat die andere Partei das Recht, beim Europäischen Komitee die öffentliche Bekanntgabe des Namens dieser Partei, unter Darlegung des wesentlichen Inhalts des Schiedsspruchs in den Zeitschriften, Mitteilungsblättern oder anderen Organen der für die

Bestimmung der Nationalen Komitees zuständigen Organisationen zu beantragen, sowie bei Stellen wie z.B. Kreditversicherungen.

Das Europäische Komitee unterrichtet die Partei von dem Antrag der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief und gibt ihr zur Erfüllung des Schiedsspruches eine Frist von 20 (Kalender-)Tagen.

Nach Ablauf dieser Frist kann das Europäische Komitee diese Veröffentlichung veranlassen. Die Partei, die trotz dieser Zusatzfrist den Schiedsspruch nicht erfüllt hat, verzichtet deswegen ausdrücklich auf jeden Rekurs gegen oder im Hinblick auf diese Veröffentlichung.

Die Kosten der Veröffentlichung des Schiedsspruchs gehen zu Lasten der säumigen Partei und als Vorauszahlung des Klägers /auf die Auslagen des Klägers.

Artikel 14.

Haftungsausschluss

Die Haftung der Schiedsrichter, Mitglieder der Organisation und der Geschäftsstellen auf regionaler, nationaler oder europäischer Basis wegen ihrer Tätigkeit im Verfahren ist in vollem Umfang ausgeschlossen, soweit die Rechtsordnung einen solchen Ausschluss zulässt.

Artikel 15.

Interne Vorgehensweise

Der Delegierte des Landes, wo das Schiedsverfahren 2. Instanz stattgefunden hat, übersendet eine Ausfertigung des Schiedsspruches 2. Instanz an die Geschäftsstelle der 1. Instanz. Letztere ist gehalten, ihrerseits eine Kopie an die Schiedsrichter der 1. Instanz zu senden.

Artikel 16.

Maßgebliche Sprache

Im Falle von Streitigkeiten über die Textauslegung ist allein der französische Text maßgebend.

Anhänge:

1. Begriffsbestimmung „schriftliche Fernmitteilungen“

(Art. 1.4 Geschäftsbedingungen)

2. Zusammensetzung des Frostschutzes in den Transportmitteln

(Art. 17.3 Geschäftsbedingungen)

3. Muster des Gutachtenformulars

(Art. 7 Begutachtungsordnung)

4. Fortschreitende und Quarantänekrankheiten

ANHANG NR. 1

Schriftliche Fernmitteilungen: (Art. 1.4 Geschäftsbedingungen)

Man bezeichnet vereinbarungsgemäß als „schriftliche Fernmitteilungen“ im Code-Werk RUCIP und in dem Nachrichten-Austausch, der sich auf RUCIP bezieht, Mitteilungen, die verschickt werden mittels:

- Fax (Fernkopie),
- oder jegliche neue Form der Fernmitteilung, deren Empfang nicht bestritten werden kann.
- Besonders: Zertifizierte Email mit Empfangsbestätigung

ANHANG NR. 2

Zusammensetzung des Frostschutzes in den Transportmitteln (Art. 17.3 Geschäftsbedingungen)

17.3 Bei Verwendung einer Frostschutzverpackung müssen die Türen sorgfältig abgedichtet werden. Bei den im Anhang Nr. 2 erläuterten Verpackungen Nr. 1, 2 und 3 muss das zum Schutz der Wände verwendete Material über die Höhe der Ladung derart hinausgehen, dass es über die anschließend mit isolierendem Material zu bedeckende Ladung geschlagen werden kann.

Nr. 1	Am Boden und an den Wänden eine Lage Pappe*. Über der Ladung eine Lage Pappe.
Nr. 2	Am Boden eine Lage Polypaille, an den Wänden eine Lage Polypaille. Ladung oben mit zwei Streifen Polypaille nebeneinander in der Längsrichtung des Waggons abdecken. Abdichtung der Türen. Bei Paletten- Verladung die Polypaille am Boden durch zwei Lagen Pappe ersetzen.
Nr. 3	Frostschutz laut Nr. 1 und Nr. 2

[*] Gewicht der Pappe: Wellpappe mit einem Gewicht von mindestens 300g/qm

ANHANG NR. 3

Muster des Gutachtenformulars (Art. 7 Begutachtungsordnung)

**EUROPATAT, UNION EUROPEENNE DU COMMERCE DES POMMES DE TERRE
EUROPATAT, EUROPÄISCHE UNION DES KARTOFFELHANDELS EUROPATAT,
EUROPEAN UNION OF THE POTATO TRADE
EUROPATAT, EUROPESE UNIE VAN DE AARDAPPELHANDEL**
Secrétariat Général : Rue de Trèves 49-51 Box 8, B- 1000 BRUXELLES, Belgique

Expert : M.
Name des Sachverständigen : H.
Expert : M.
Expert :

Adresse :
Wohnort :
Address :
Adres :

Téléphone :
Fernruf :
Phone :
Telefoon :

Fax :

RAPPORT D'EXPERTISE RUCIP
en conformité des Règles et Usages du Commerce Inter-européen des Pommes de terre
(à établir en quatre exemplaires)
RUCIP GUTACHTEN FÜR KARTOFFELN
gemäss den Geschäftsbedingungen für den Intereuropäischen Kartoffelhandel
(in vierfacher Ausfertigung auszustellen)
RUCIP VALUATION REPORT
in accordance with the Rules and Usages in the Intra-European wholesale potato trade
(to be drafted in quadruplicate)
RUCIP EXPERTISE RAPPORT
overeenkomstig de Handelsvoorwaarden voor de Inter-Europese Aardappelhandel
(opmaken in viervoud)

1. a) Nom du requérant | 1. a)
a) Name des Antragstellers |
a) Name of the appellant |
a) Naam van de verzoeker |
b) Adresse | b)
b) Adresse |
b) Address |
b) Adres |

2. a) Nom de la contre-partie | 2. a)
a) Name der Gegenpartei |
a) Name of the opposing party |
a) Naam van de tegenpartij |
b) Adresse | b)
b) Adresse |
b) Address |
b) Adres |

3. a) Nature de la marchandise achetée (variété, provenance, cali- | 3. a)
brage et éventuellement autres conditions particulières) |
a) Art der gekauften Ware (Sorte, Herkunft, Sortierung und |
gegebenfalls andere besondere Vereinbarungen) |
a) Nature of the goods purchased (variety, origin, sizing and |
eventually further particularities) |
a) Aard van de gekochte handelswaar (ras, herkomst, sortering, |
en eventueel andere bijzondere voorwaarden) |

b) Poids déclaré		b)
b) Angegebenes Gewicht		
b) Weight declared		
b) Aangegeven gewicht		

4. a) Etat du wagon ou du camion ou du conteneur		4. a)
a) Zustand des Waggons oder Lastwagens		
a) State of waggon or truck		
a) Toestand van de wagon of vrachtwagen		
b) Numéro et marque		b)
b) Nummer und Kennzeichen		
b) Number and Mark		
b) Nummer en kenteken		
c) Gare ou lieu de départ		c)
c) Versandstation oder Versandort		
c) Station or place of departure		
c) Station of plaats van vertrek		
d) Date d'expédition		d)
d) Abgangsdatum		
d) Date of dispatch		
d) Datum van verzending		
e) Date d'arrivée		e)
e) Empfangsdatum		
e) Date of arrival		
e) Datum van aankomst		
f) Date et heure de mise à disposition effective		f)
f) Datum und Stunde der tatsächlichen Bereitstellung		
f) Date and hour when effectively placed at disposal		
f) Datum en uur van de daadwerkelijke terbeschikkingstelling		
g) Volets ouverts ou fermés ?		g)
g) Luken offen oder geschlossen ?		
g) Air vents open or shut ?		
g) Luiken geopend of gesloten ?		

5. Péniches ou navires		5.
<i>Kähne oder Schiffe</i>		/ Barges
or ships		
<i>Binnenvaartuigen of schepen</i>		/
a) Nom		a)
a) Name		
a) Name		
a) Naam		
b) Nom du capitaine		b)
b) Name des Kapitäns		
b) Captain's name		
b) Naam van de kapitein		
c) Lieu de départ		c)
c) Abgangsort		
c) Place of departure		
c) Plaats van vertrek		
d) Date de départ		d)
d) Abgangsdatum		
d) Date of departure		
d) Datum van vertrek		
e) Date d'arrivée		e)
e) Empfangsdatum		
e) Date of arrival		
e) Datum van aankomst		
f) Date et heure de mise à disposition effective		f)
f) Datum und Stunde der tatsächlichen Bereitstellung		
f) Date and hour when effectively placed at disposal		
f) Datum en uur van de daadwerkelijke terbeschikkingstelling		
g) Ecoutilles ouvertes ou fermées ?		g)
g) Luken offen oder geschlossen ?		
g) Hatches open or shut ?		
g) Luiken geopend of gesloten ?		

6. Quelle a été la réclamation exacte formulée par le requérant ?		6.
<i>Wie lautet die genaue Mängelrüge des Antragstellers ?</i>		/
State the exact claim made by the appellant.		
<i>Hoe is de nauwkeurige reclame door verzoeker geformuleerd ?</i>		/

CONSTATATIONS DE L'EXPERT
STATEMENT OF THE EXPERT

FESTSTELLUNGEN DES SACHVERSTÄNDIGEN
BEVINDINGEN VAN DE EXPERT

7. a) Lieu de l'expertise a) Ort der Begutachtung a) Place of the valuation a) Plaats van de expertise b) Date et heure b) Datum und Stunde der Begutachtung b) Date and hour b) Datum en uur	7. a) b)
8. Personnes présentes à l'expertise <i>Bei der Begutachtung anwesende Personen</i> Persons attending the valuation <i>Personen aanwezig bij de expertise</i> a) Pour le vendeur a) Für den Verkäufer a) For the seller a) Voor de verkoper b) Pour l'acheteur b) Für den Käufer b) For the purchaser b) Voor de koper c) Autres c) Sonstige c) Others c) Anderen	8. / / a) b) c)
9. La marchandise était-elle dans le moyen de transport ou à quai au moment de l'expertise ? <i>Befand sich die Ware im Transportmittel oder auf Kai zur Zeit der Begutachtung ?</i> Were the goods in the means of transport or alongside wharf at the time of valuation ? <i>Was de handelswaar ten tijde van de expertise in het vervoermiddel of op de kade ?</i>	9. / / /
10. a) Le déchargement avait-il été entrepris ? a) Hat Entladung schon angefangen ? a) Had unloading been started ? a) Was de lossing reeds aangevangen ? b) Si oui, quel était le poids de la partie déchargée ? b) Wenn ja, wie hoch ist die Gewichtsmenge der entladenen Partie ? b) If so, what was the weight of the unloaded portion ? b) Zo ja, wat is het gewicht van het geloste deel ? c) Est-elle à quai ou sortie de la gare ou de l'enceinte portuaire ? c) Befand sich die Ware auf Kai oder aus dem Bahnhofs- oder Hafengebied gebracht ? c) Was it on the wharf, taken out of the station or outside the harbour gates ? c) Is dit op de kade of is dit van het station of uit het havengebied afgevoerd ?	10. a) b) c)
11. La marchandise est-elle en vrac, sacs, caisses ou billots ? <i>Ist die Ware lose, gesackt, in Kisten oder Körben ?</i> Were the goods in bulk, in bags, boxes or crates ? <i>Is de handelswaar losgestort, in zakken, kisten of mandjes ?</i>	11. / /
12. Emballage d'hiver <i>Frostschutz</i> Winter packing <i>Vorstverpakking</i> a) Des précautions contre le gel ont-elles été prises ? a) Ist Frostschutz vorhanden ? a) Were adequate precautions taken against frost ? a) Zijn voorzieningen getroffen tegen vorst ? b) Genre b) Art b) Kind of packing b) Aard c) Etat c) Zustand c) State	12. / / a) b) c)

Total			
Insgesamt.....			
Total			
Totaal			

-
16. a) Les défauts doivent-ils être attribués au transport ? | 16. a)
a) Sind die Mängel auf Transportschaden zurückzuführen ? |
a) Are the defects due to transport ? |
a) Moeten de gebreken aan het vervoer geweten worden ? |
b) Si oui, entièrement, ou dans quelle mesure ? | b)
b) Wenn ja, ganz, oder in welchem Umfang ? |
b) If so, entirely, or in what proportion ? |
b) Zo ja, geheel of in welke mate ? |

c) Pourquoi ? | c)
c) Warum ? |
c) Why ? |
c) Waarom ? |

-
17. a) En son état actuel, la marchandise est-elle propre à l'usage | 17. a)
pour lequel elle a été achetée ? |
a) Kann die Ware in ihrem jetzigen Zustand für den Zweck, |
für den sie gekauft wurde, verwendet werden ? |
a) In its present state, is the merchandise fit for the use for |
which it has been purchased ? |
a) Is de handelswaar in zijn huidige toestand geschikt voor |
het doel waarvoor deze is gekocht ? |
b) S'il y a lieu, indiquer le montant des frais de triage, | b)
manipulation ou autres nécessités pour le reconditionnement |
ou la remise en état. |
b) Wenn notwendig, Angabe der zu Wiederherrichtung oder |
Instandsetzung erforderlichen Sortier- oder Behandlungs- |
kosten oder sonstigen Kosten. |
b) Eventually state the total costs for resorting, handling, |
requirements for reconditioning or relifting the merchandise. |
b) Indien van toepassing, het bedrag aangeven van de kosten van |
sorteren, behandelen of andere vereisten voor het weer geschikt |
maken of in orde brengen. |

O B S E R V A T I O N S

B E M E R K U N G E N

O B S E R V A T I O N S

O P M E R K I N G E N

Honoraires de l'expert	
Vergütungen des Sachverständigen
Valuation fees	
Honorarium van de expert	
Frais de déplacement	
Reisekosten
Travelling expenses	
Reiskosten	

Frais de poste			
Postkosten			
Post fees				
Portkosten				
Frais de main-d'oeuvre				
Arbeitskosten	Fait à	le	
Handling fees		Ausgestellt :	den.....20.....
Arbeitsloon		Made in	on the	
Divers		Gedaan te	de	
Sonstiges	(Signature)	(Unterschrift)	(Signature) (Handtekening)
Miscellaneous				
Diversen				

Total				
Insgesamt				
Total			
Totaal				

ANHANG NR. 4

A) Fortschreitende Krankheiten

Die Richtlinie 2002/56/EG des Rates über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln definiert in Anhang II die Mindestanforderungen an die Qualität der Partien von Pflanzkartoffeln.

- Paragraph A2 bezieht sich auf: Nass- und Trockenfäule, soweit diese nicht durch *Synchytrium endobioticum* (Kartoffelkrebs), *Corynebacterium sepedonicum* (Bakterielle Ringfäule) oder *Pseudomonas Solanacearum* (Schleimkrankheit) verursacht werden.

B) Quarantänekrankheiten

Unter Quarantänekrankheiten versteht man:

- *Clavibacter michiganensis* ssp. *Sepedonicus* (Bakterielle Ringfäule)
- *Ralstonia solanacearum* (Schleimkrankheit)
- *Meloidogyne chitwoodi* et *fallax* (Kolumbianische Wurzelgallennematode)
- *Globodera rostochiensis* et *pallida* (Kartoffelzystennematoden)
- *Ditylenchus destructor* (Kartoffelkrätzeälchen)
- *Potato spindle tuber viroid* (PSTVd) (Kartoffelspindelknollen-Viroid)
- *Synchytrium endobioticum* (Kartoffelkrebs)
- *Leptinotarsa decemlineata* (Doryphore) (Kartoffelkäfer)

Diese limitierte Liste kann jederzeit in Abhängigkeit der Richtlinie 2000/29/EG des Rates Anhang 1 A 2 oder einem beliebigen Text- oder etwa Aufhebungen der Richtlinie zur Änderung weiterentwickelt werden.